

Mitteilungen

02/2013



Aus dem Inhalt:

Kammerversammlung 2013	04
<hr/>	
BRASV: Neue Infoveranstaltung über die Anwaltsversorgung	10
<hr/>	
Kooperation mit Haifa	11
<hr/>	
Satzungsversammlung beschließt Änderungen der BORA	13
<hr/>	

EDITORIAL



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

das 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz wurde nunmehr im Bundestag verabschiedet. Ziel des Gesetzgebers ist eine Anpassung der Rechtsanwaltsvergütung wegen der gestiegenen Kosten und „zur Teilhabe an der allgemeinen Einkommensentwicklung“. Wenn man dies wörtlich nimmt, so hätte die Anpassung jedoch deutlich höher ausfallen müssen. Die letzte lineare Erhöhung der Gebühren hat im Jahr 1994 stattgefunden! Sowohl Preisindex als auch die Arbeitnehmervergütungen stiegen in diesem Zeitraum ganz erheblich an, während bei der Umsatz- und Einkommensentwicklung der Rechtsanwälte in den meisten Bereichen ein deutlicher Rückgang zu verzeichnen war. Es ist also Zeit, dass eine deutliche Anpassung der Gebühren erfolgt. Positiv ist, dass die Tabelle nach § 13 RVG gegenüber dem Regierungsentwurf nochmals um 2 %, d. h. insgesamt um ca. 12 % angehoben wurde. Leider hat der Vorschlag von DAV und BRAK, eine Erhöhung der Termingebühr um 0,3 für jeden zusätzlichen Termin zur Beweisaufnahme einzuführen, kein Gehör gefunden. Das Gesetz sieht die Einführung einer Zusatzgebühr erst ab dem dritten gerichtlichen Beweistermin vor. Wichtig für die Anwaltschaft ist, dass die im Referenten-

entwurf noch vorgesehene Änderung des § 14 RVG, die zur Folge haben sollte, dass in erster Linie die Kriterien Umfang und Schwierigkeit maßgeblich sind, im Gesetz nicht mehr enthalten ist. So bleibt eine Quersubventionierung möglich. Nicht zufriedenstellend ist auch die pauschale Abwertung des Gegenstandswerts bei Ratenzahlungsvergleichen auf 20 %, wofür es keine sachliche Rechtfertigung gibt. Ärgerlich ist auch die unterbliebene Anhebung der Fahrtkostenpauschale.

Das neue RVG soll zum 1. Juli 2013 in Kraft treten. Trotz mehrerer Kritikpunkte ist das Gesetz natürlich ein Schritt in die richtige Richtung. Es bleibt aber zu befürchten, dass es zu keiner Einkommenserhöhung, sondern nur zu einer längst erforderlichen Anpassung an die gestiegenen Kosten führt.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Gabriele Loewenfeld'.

Gabriele Loewenfeld
Vorsitzende der Abteilung III

Möchten Sie uns Ihre Meinung schreiben? Wir freuen uns über Ihr Feedback.
Senden Sie uns eine Mail an: mitteilungen@rak-muenchen.de

Das Seehaus für Rechtsanwälte

Das Haus kann von Rechtsanwälten oder Angehörigen verwandter Berufe i. S. v. § 59 a BRAO genutzt werden.

Das Anwesen liegt in einem großen Garten direkt am See in Seeshaupt. Die Apartments sind gut eingerichtet (mit Dusche, Toilette, kleiner Küche und teils mit großem Balkon) und laden zu einem längeren Ferienaufenthalt oder auch zu einem Kurzurlaub zu jeder Jahreszeit ein.

Außerdem bieten wir für Seminare, Tagungen, Konferenzen etc. einen Raum bis 50 Personen und einen für 20 Personen an. Moderne Seminartechnik ist vorhanden.

In Seeshaupt und seiner Umgebung findet man genügend Sportmöglichkeiten und Kulturangebote. Wanderungen und Radtouren um den Starnberger See und durch die zauberhafte Landschaft der nahen Osterseen werden ein unvergessliches Erlebnis und sind direkt vom Seehaus aus möglich.

Ist der See zum Schwimmen zu kalt, bieten Hallenbäder und Thermalanlagen in erreichbarer Nähe angenehme Alternativen.

Skiläufer erreichen alpine Skigebiete in längstens einer halben Autostunde, bei Schnee im Tal findet man Langlaufloipen ab Seeshaupt. München ist in einer halben Autostunde zu erreichen. Es lohnt sich, das Seehaus kennenzulernen und seine Nutzungsmöglichkeiten wahrzunehmen.

KONTAKT

Seehaus-Verein für Rechtsanwälte e.V.

Leiterin der Geschäftsstelle: Frau Merk

Oderdinger Straße 9, 82362 Weilheim i. OB
Telefon: (0881) 92792-18
Telefax: (0881) 92792-26
E-Mail: seehaus-verein@t-online.de
Internet: www.rak-muenchen.de/seehaus.html



TOPAKTUELL.

Mietrechtsänderungsgesetz 2013

Ein schneller Überblick für die Praxis

von Axel Wetekamp, Rechtsanwalt, Richter am Amtsgericht München a.D.
2013, 60 Seiten, € 12,-
ISBN 978-3-415-04959-8

Der Autor Axel Wetekamp, ein renommierter, aus zahlreichen Vorträgen und Seminaren bekannter Mietrechtler, gibt einen kurzen Überblick über die Themen der Mietrechtsnovelle: von der Erleichterung der energetischen Modernisierung und den Änderungen im Bereich des Wärmecontractings über die Senkung der Kappungsgrenze für Mieterhöhungen und das Verhindern von Umwandlungen bis zu den Möglichkeiten, gegen Mietnomaden vorzugehen.

Die Darstellung der Rechtslage wird ergänzt durch die Vorschriften in alter und neuer Fassung.

WWW.BOORBERG.DE

 BOORBERG

RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 0711/7385-100 · 089/4361564 TEL 0711/7385-343 · 089/436000-20 BESTELLUNG@BOORBERG.DE

Impressum

Die Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München werden durch die Rechtsanwaltskammer München herausgegeben und erscheinen viermal im Kalenderjahr. Der Bezug der Mitteilungen ist im Kammerbeitrag enthalten.

Anschrift der Redaktion

Rechtsanwaltskammer
für den Oberlandesgerichtsbezirk München
Tal 33, 80331 München
Tel.: (0 89) 53 29 44–0; Fax: (0 89) 53 29 44–28;
Homepage: www.rak-muenchen.de;
E-Mail: info@rak-muenchen.de;
Schränkfach 191 im Justizpalast München

Gesamtredaktion

Hauptgeschäftsführer RA Stephan Kopp
(verantwortlich im Sinne des Presserechts),
RAin Dorothee Bunge, Redaktionsanschrift

Druck

Kessler Druck + Medien, 86399 Bobingen

Auflage

21.300 Exemplare

Verlag

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG,
Levelingstraße 6a, 81673 München;
verantwortlich: Klaus Kohnen,
Tel.: (0 89) 43 60 00–46; Fax: (0 89) 43 60 00–50

Anzeigen

Verantwortlich: Roland Schulz,
Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG,
Scharstraße 2, 70563 Stuttgart;
Tel.: (07 11) 73 85–0; Fax: (07 11) 73 85–100;
Internet: www.boorberg.de;
E-Mail: anzeigen@boorberg.de;
Anzeigenpreisliste Nr. 3 vom 1.1.2009 ist gültig.

Das Titelfoto zeigt die Kammerversammlung 2013.

INHALT

Editorial __ 1

Aktuelles __ 4

- Kammerversammlung 2013 __ 4
- BRAStV: Neue Infoveranstaltung
über die Anwaltsversorgung __ 10
- Arbeitsgemeinschaft für Unternehmensanwälte:
Veranstaltung zum Thema „Social Media“ __ 10
- Kooperation mit Haifa __ 11
- Das Schweigen des Gesetzgebers – Baustellen
im deutschen Arbeitsrecht!? __ 12
- Bürgerbeteiligung: Fachtagung der Rechtsanwaltskammer
München und der Bayerischen Architektenkammer __ 12
- Satzungsversammlung
beschließt Änderungen der BORA __ 13
- Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs __ 14
- Neue Wege in der Anwaltsausbildung
im OLG-Bezirk München __ 14
- Einladung zum Anwaltstreffen 2013 in Friedberg __ 15
- Examenspreis der RAK München
an der Universität Augsburg __ 15
- Bundesverdienstkreuz für die Münchener
Rechtsanwälte Bubendorfer und Eberth __ 16
- Ehrung von langjährigen Kanzleimitarbeitern __ 16
- Leserbrief zum Artikel „Das BaySchlG –
Erfahrungen und Ausblicke“ von Franz Lutz __ 16
- Leserbrief zum Artikel „Dauern die Gerichtsverfahren
zu lange?“ von Stephan Kopp __ 17
- Anwaltsvergütung wird angepasst – BRAK
und DAV begrüßen Verabschiedung des
Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes __ 18

Berufsrecht __ 19

- Amtsgericht Würzburg:
Sinnfällige Schlagworte oder üble Nachrede? __ 19
- Aus der Rechtsprechung __ 19

Hinweise und Informationen __ 21

Aus- und Fortbildung __ 23

- Zwischenprüfung 2013 __ 23
- Termine für die Abschlussprüfung
der RA-Fachangestellten 2014/I __ 23
- 14. Fortbildungsprüfung
„Geprüfte Rechtsfachwirte“ 2013 __ 24
- Tagung des Berufsbildungsausschusses __ 24
- Auch Firmen dürfen ausbilden __ 24
- Abschlussprüfung 2013/I der Rechtsanwaltsfachangestellten
im Bezirk der Rechtsanwaltskammer München __ 25

Amtliche Bekanntmachungen __ 26

Personalien __ 27

Informationen des Verbandes Freier Berufe

Beilage

- Fortbildungsveranstaltungen

AKTUELLES

Kammerversammlung 2013

An der Kammerversammlung am 19. April 2013 in München nahmen 328 Kammermitglieder teil.

1. Bericht des Präsidenten* (Hansjörg Staehle)

– Es folgt der Abdruck des Redemanuskripts –



Die Kammerversammlung hat im vergangenen Jahr ohne Gegenstimme und bei nur drei Stimmenthaltungen folgenden Beschluss gefasst:

Die Kammerversammlung ersucht den Vorstand der Rechtsanwaltskammer München, geeignete Maßnahmen zur Änderung des § 88 Abs. 2 BRAO dahingehend durchzuführen, dass allen Kammermitgliedern für die Wahl zum Kammervorstand auch die Briefwahl zur Verfügung steht. Die Kammerversammlung regt insbesondere an, dass der Präsident der Rechtsanwaltskammer München oder sein Vertreter das Stimmrecht in der Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer in diesem Sinne ausübt, mit dem Ziel, ein Gesetzgebungsverfahren zur Änderung der BRAO herbeizuführen.

a) Thema Briefwahl

Lassen Sie mich deshalb meinen heutigen Bericht mit dem Thema Briefwahl beginnen und mit wenigen Worten den Gang der Diskussion in der Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer darstellen. „Speerspitze des Wunsches einer Reform im Sinne der Einführung von Briefwahlen war die RAK München, die bereits im Jahre 2009 dieses Instrument begehrt hatte.“ Diesen Satz zitiere ich aus einem internen Bericht der BRAK über die zeitliche Abfolge der Diskussion über die Einführung von Briefwahlen. Sie sehen daran, dass unsere Kammer schon seit geraumer Zeit das Anliegen der Kammerversammlung verfolgt.

Der Ausschuss Verfassungsrecht der BRAK hatte sich mit der Frage zu befassen, ob das geltende Wahlrecht noch verfassungsgemäß sei. Er gelangte zu der Auffassung, dass die Ermöglichung der Briefwahl verfassungsrechtlich zwar nicht

geboten, jedoch selbstverständlich zulässig sei. Ob dieses Ergebnis die Besonderheiten einer großen Flächenkammer wie der unsrigen berücksichtigt, möchte ich an dieser Stelle offen lassen. Ich meine allerdings, dass es gewichtige Gegenargumente gibt und stehe mit dieser Meinung nicht alleine. Die Ausübung des Wahlrechts muss für die Mitglieder zumutbar sein. Ist dazu eine An- und Abreise von zusammen 300 oder 400 km erforderlich, so ist für mich die Grenze des Zumutbaren deutlich überschritten.



Jedenfalls befasste sich die 133. Hauptversammlung der BRAK in Karlsruhe am 11. Mai 2012 mit der Materie. Der Vorsitzende des BRAO-Ausschusses der BRAK und Präsident der RAK Hamburg, Herr Kollege Otmar Kury, erwähnte in seinem Vortrag ausdrücklich, dass der BRAO-Ausschuss, der für die Erarbeitung von Änderungsvorschlägen der Bundesrechtsanwaltsordnung zuständig ist, inzwischen seine ursprünglich ablehnende Ansicht geändert habe. Er votierte entschieden dafür, den Rechtsanwaltskammern die Möglichkeit zu eröffnen, durch Satzung die Briefwahl oder auch die Wahl online via Internet durchzuführen. Selbstverständlich habe ich mich diesem Votum in meinem Diskussionsbeitrag ausdrücklich angeschlossen, um sowohl dem Beschluss unserer Kammerversammlung, als auch der eigenen Überzeugung Rechnung zu tragen. Leider ergab ein nach der Diskussion eingeholtes Meinungsbild, dass sich nur 11 Rechtsanwaltskammern für ein entsprechendes Herantreten an den Gesetzgeber aussprachen, während 14 Kammern dagegen stimmten. 2 Kammern enthielten sich der Stimme. Die Gegenstimmen beriefen sich namentlich darauf, die Kammerversammlungen verlören bei Einführung der Briefwahl an Bedeutung; auch bestehe keine Möglichkeit, die Kandidatinnen und Kandidaten für die Vorstandswahl persönlich kennen zu lernen. Dass diese Wohltat – um ein extremes Beispiel zu nennen – bei einer großen deutschen Kammer im Jahre 2010 nur ganzen 0,39 % der Mitglieder, nämlich 69 Teilnehmern der Kammerversammlung, vergönnt gewesen war, hatte offenbar die Mehrheit der Hauptversammlung nicht in Zweifel gestürzt.

Trotz dieses zunächst negativen Ergebnisses beschloss das Präsidium der BRAK einstimmig, den BRAO-Ausschuss mit der Erarbeitung eines entsprechenden Gesetzesvorschlags zu beauftragen. Zwischenzeitlich liegt ein solcher Entwurf vor. Danach soll die Kammerversammlung die Möglichkeit haben, in der Geschäftsordnung vorzusehen, dass die Mitglieder ihr Wahlrecht auch durch Briefwahl oder im Wege

* Für alle Berichte gilt das gesprochene Wort.



elektronischer Kommunikation ausüben können. Urwahl und Brief- bzw. Online-Wahl sollen auch nebeneinander möglich sein. Als notwendige Folgeänderung sieht es der BRAO-Ausschuss an, in § 88 Abs. 3 BRAO die relative Stimmenmehrheit genügen zu lassen, sodass nur ein einziger Wahlgang erforderlich ist.

Zwischenzeitlich hat eine Rechtsanwaltskammer signalisiert, ihr Vorstand habe die ablehnende Haltung zur Briefwahl aufgegeben. Ein anderer Kammervorstand mit bislang ablehnender Meinung wurde von der eigenen Kammerversammlung beauftragt, die Möglichkeiten der Briefwahl und der elektronischen Wahl zum Kammervorstand zu prüfen. Es ist also Bewegung in die „Kammerszene“ gekommen und ich bin guter Dinge, dass sich die Mehrheitsmeinung in der Hauptversammlung ändern kann. Ich gehe davon aus, dass der Gesetzesvorschlag des BRAO-Ausschusses noch im Laufe dieses Jahres zur Beratung und Abstimmung der Hauptversammlung gestellt werden wird. Ich brauche nicht zu betonen, dass ich die Meinung unserer Kammerversammlung und unseres Kammervorstands dort zur Geltung bringen werde.

b) Gesetzgebung: Anpassung der Gebühren

Die langwierige, ja quälende Diskussion zur längst überfälligen Anpassung der Gebühren durch eine lineare Anhebung der Gebührentabelle und durch einige strukturelle Änderungen des RVG steht gottlob vor ihrem Ende. Das Gesetzgebungsverfahren befindet sich in den letzten Zügen. Ich bin froh, dass ich Ihnen zu diesem wichtigen Thema das Referat einer absoluten Insiderin ankündigen kann. Wie Sie der Einladung zur Kammerversammlung entnehmen konnten, wird die Vorsitzende des Ausschusses „Rechtsanwaltsvergütung“ der BRAK und Vizepräsidentin der Kammer Celle, Frau Rechtsanwältin und Notarin Dagmar Beck-Bever, uns zum Stand des Gesetzgebungsverfahrens und den anstehenden Änderungen berichten, ebenso über die Neuerungen im Recht der PKH-, VKH- und der Beratungskostenhilfe.

c) Gesetzgebung: Ergänzung des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes

Wie schon im vergangenen Jahr berichtet, steht eine Ergänzung des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes bevor. Durch einen neuen Absatz 4 soll § 8 des PartGG die Möglichkeit eröffnen, eine beschränkte Berufshaftung herbeizuführen,



d. h. die persönliche Haftung für anwaltliche Kunstfehler wird ausgeschlossen. Für Berufsfehler – wohlgerneht nur für diese und nicht etwa für sonstige Verbindlichkeiten wie Miete, Gehaltsforderungen usw. – wird die Haftung der „Partnerschaftsgesellschaft m. b. B.“, d. h. „mit beschränkter Berufshaftung“, auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt. Voraussetzung dieser Haftungsbeschränkung wird es sein, dass die Gesellschaft einen erhöhten Versicherungsschutz herbeiführt. Er muss für alle Partner 2,5 Mio. EUR pro Jahr und Schadensfall, mindestens aber 10 Mio. EUR betragen. Dieses Gesetzesvorhaben soll noch in der laufenden Legislaturperiode umgesetzt werden. Ich halte es für begrüßenswert, zumal der Mandant durch den erhöhten Versicherungsschutz in aller Regel weit besser gegen Vermögensschäden geschützt ist, als durch die persönliche Haftung der Partnerinnen und Partner. Wer von uns verfügt schon über ein liquides Vermögen von 2,5 Mio. EUR? Allerdings werden wir durch die Gesetzesänderung mit einer Reihe von Folgeproblemen konfrontiert werden, namentlich Problemen versicherungsrechtlicher Art, insbesondere bei gemischten Gesellschaften, an denen auch Berufsträger ohne betragsmäßig festgelegte Berufshaftpflichtversicherung beteiligt sind, z. B. Steuerberater.

Eine kurze Information zu einem weiteren **Thema des anwaltlichen Gesellschaftsrechts**: Bekanntlich regeln die §§ 59 c ff. BRAO **nur** die Rechtsanwalts-GmbH. Nach nunmehr bald schon zwei Jahrzehnten der Geltung dieser rudimentären Regelung ist es hoch an der Zeit für eine grundsätzliche Überarbeitung. Das Gesetz muss andere Gesellschaftsformen ermöglichen, wie es durch die Rechtsprechung des BGH im Falle der Aktiengesellschaft und durch die Rechtsprechung des EuGH für Kapitalgesellschaften nach den Rechtsordnungen anderer Länder der EU bereits geschehen ist. Ernsthaft zu prüfen ist auch die Frage, ob nicht auch Gesellschaftsformen des Handelsrechts, namentlich die GmbH & Co. KG ermöglicht werden sollten. Es ist kaum einzusehen, warum diese Gesellschaftsformen vergleichbaren Berufen, ich nenne Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, teilweise offen stehen, Rechtsanwälten aber nicht. Allerdings muss, so meine ich, sichergestellt werden, dass die verantwortliche Führung von Rechtsanwaltsgesellschaften durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gesichert bleibt. Vorarbeiten zu einer entsprechenden Änderung der §§ 59 c ff. BRAO hat der Gesellschaftsrechtsausschuss der BRAK unter Führung unseres Schatzmeisters, des Kollegen Dr. Fritz Kempter, bereits geleistet. Mit einer Umsetzung in der laufenden Legislaturperiode ist allerdings nicht mehr zu rechnen.

d) Problematik Syndikusanwalt

Mindestens 1/3, vermutlich mehr, der neuzugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte üben ihren Beruf nicht bzw. nicht nur freiberuflich in wirtschaftlicher Eigenverantwortung aus, sondern sind im Anstellungsverhältnis mit nichtanwaltlichen Arbeitgebern tätig. Dieser Umstand führt uns zur Problematik des Syndikusanwalts.



Übt er im Anstellungsverhältnis eine anwaltliche Tätigkeit aus? Kann die Rechtsanwältin, kann der Rechtsanwalt in einem solchen Anstellungsverhältnis das sogenannte „legal privilege“, also Beschlagnahmeschutz und Zeugnisverweigerung in Anspruch nehmen? Sind für den Arbeitgeber bearbeitete Rechtsfälle für die Erlangung der Fachanwaltschaft anzurechnen? Vor allem: Hat die Syndikusanwältin, hat der Syndikusanwalt Anspruch auf Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung, um Mitglied des berufsständischen Versorgungswerks zu werden? Fragen über Fragen, die ich an dieser Stelle nicht vertiefen kann. Ich möchte Ihnen nur berichten, dass die Klärung dieser Fragen augenblicklich die Gremien der Anwaltschaft bei BRAK und DAV intensiv beschäftigt. Vielleicht ist im Interesse der Einheit der Anwaltschaft eine grundsätzliche Erweiterung des überkommenen Berufsbilds notwendig.

e) Elektronischer Rechtsverkehr

Nun zum elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten: Viele von uns, vielleicht sogar die meisten, sind es mittlerweile gewohnt, sowohl mit den eigenen Mandanten, als auch mit den anwaltlichen Kolleginnen und Kollegen auf der Gegenseite auf elektronischem Wege zu kommunizieren. Die Möglichkeit, per E-Mail zu korrespondieren und Vertragsverhandlungen durch elektronischen Austausch von Entwürfen zu begleiten, ist zur schieren Selbstverständlichkeit geworden. Eine Vielzahl kanzeleinterner Tätigkeiten wird uns durch geeignete Software in unserer EDV abgenommen, die juristische Recherche ist ohne elektronische Unterstützung kaum noch vorstellbar. Nur der Austausch mit den Gerichten ist uns – anders als in vielen Nachbarländern, bislang noch versperrt, sieht man von ersten Ausnahmen im gerichtlichen Mahnverfahren und im Registerrecht ab. Dies haben sowohl die Bundesländer, als auch der Bundesgesetzgeber zum Anlass genommen, Gesetzentwürfe zum elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten vorzulegen (BT-Drucks. 17/12634

und 17/11691). Die Bundesrechtsanwaltskammer hält die Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs für überfällig. Sie hat deshalb beschlossen, Einrichtung und Betrieb besonderer elektronischer Anwaltspostfächer auf der Basis einer zugrundeliegenden Kommunikationsplattform zügig in Angriff zu nehmen. Dabei wird durch ein Kooperationsabkommen mit der Bundesnotarkammer die Möglichkeit eröffnet, auf die Kenntnisse und Erfahrungen der Notare zurückzugreifen, die bekanntlich im Bereich Handelsregister und Grundbuch längst auf elektronischem Wege mit den Gerichten kommunizieren. Bis 2016 soll schrittweise die Möglichkeit des elektronischen Austauschs eingeführt werden, ab 2018, spätestens ab 2022 soll eine generelle Verpflichtung der Gerichte hinzutreten, Dokumente elektronisch zu versenden. Neben Problemen der sicheren Übermittlung – die flächendeckende Nutzung der elektronischen Signatur wird wohl auf uns zukommen – zeichnet sich in der augenblicklichen Diskussion eine Problematisierung des anwaltlichen Empfangsbekennnisses ab. Beide Gesetzentwürfe sehen die automatische Generierung von Empfangsbekennnissen vor, d. h. jedes Dokument soll drei Tage nach der elektronischen Übermittlung als zugestellt gelten. Dies ist für die Anwaltschaft nicht hinnehmbar: Das Erfordernis willentlicher Kenntnisnahme von einem Schriftstück ist unverzichtbar, d. h. ein Empfangsbekennnis ist auch im elektronischen Rechtsverkehr durch den Anwalt nach erfolgter Kenntnisnahme zu versenden. Dass dies unverzüglich erfolgen muss, entspricht geltendem Recht. Es soll nicht verheimlicht werden, dass Einrichtung und Betrieb der elektronischen Anwaltspostfächer erhebliche Kosten verursachen wird, die auf die Kammern und letztlich auf Sie als Mitglieder zukommen werden.

f) EU-Datenschutz-Grundverordnung

Der Europäische Gesetzgeber bereitet die sogenannte „EU-Datenschutz-Grundverordnung“ vor. Als Europäische Verordnung wird sie unmittelbar auch in der Bundesrepublik Deutschland gelten. Sorge bereitet uns, dass nach dem bisherigen Stand des Gesetzgebungsverfahrens eine Bereichsausnahme für Berufe mit gesetzlicher Schweigepflicht nicht vorgesehen ist. Der dadurch bedingte Rechtszustand würde dazu führen, dass Rechtsanwälte nicht wie bisher nur die eigenen Mandanten, sondern auch die jeweiligen Gegner unverzüglich darüber zu informieren hätten, wenn sie persönliche Daten über die Gegner speichern. Dies ist ja bei der Dokumentation der Mandanteninformationen unerlässlich. Es wäre mehr als kurios, wenn der Rechtsanwalt in einer Scheidungssache unverzüglich den Antragsgegner über die Tatsache der Datenspeicherung informieren und auf Verlangen über die gespeicherten Inhalte informieren müsste. Auf der Ebene der Bundesrechtsanwaltskammer haben wir bereits Gespräche mit den Berichterstattern aller im Europäischen Parlament vertretenen Parteien geführt und allseits Verständnis für die Notwendigkeit einer Bereichsaufnahme gefunden. Es bleibt zu hoffen, dass hier letztlich Vernunft walten wird. Im Übrigen scheint auch die Zuständigkeit eines nicht anwaltlichen Datenschutzbeauftragten kritikwürdig, wie sie bislang vorgesehen ist. Im Rahmen einer Bereichs-

aufnahme wird auch um die Bestellung eines anwaltlichen Datenschutzbeauftragten zu ringen sein.

g) BVerfG: Krawattenzwang

Wegen eines besonderen Bezugs zum Rechtsstandort München möchte ich eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 13. März 2012 (BRAK-Mitt. 2012, 222) erwähnen. Die Verfassungsbeschwerde eines Kollegen, der ohne Krawatte erschienen war und deshalb als Verteidiger ausgeschlossen wurde, blieb erfolglos. Dies allerdings „nur“ weil er durch den Ausschluss nicht in existenzieller Weise bedroht war. Dass die Zurückweisung eines Verteidigers mangels Krawatte rechtlich bedenklich und als Reaktion auf das Verhalten des Rechtsanwalts überzogen erscheinen könnte, hat das Bundesverfassungsgericht im Leitsatz seiner von einer Kammer getroffenen Entscheidung durchaus konzidiert. Wie zu hören ist, blieb dieser deutliche Wink der Karlsruher Richter allerdings kürzlich in einem weiteren Fall unbeachtet, in dem ein Verteidiger ohne Krawattenzier von einem Münchener Richter erneut zurückgewiesen wurde. Der Vorstand der RAK München ist der durch ein internes Gutachten gestützten Auffassung, dass eine Rechtsgrundlage für einen Krawattenzwang fehlt und hält derartige Beschlüsse daher nicht für rechtens.

h) BGH: Außensozietät

Eine weitere erwähnenswerte Entscheidung zur anwaltlichen Werbung hat der BGH am 12. Juli 2012 getroffen (BRAK-Mitt. 2012, 232). Er hat die Verwendung der Bezeichnung „Sozietät“ durch eine sogenannte „Außensozietät“, also einen Zusammenschluss von Rechtsanwälten, die keine Sozietät in Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts bilden, nicht als unzulässige Irreführung der Rechtsuchenden angesehen. Der BGH hat damit der Rechtswirklichkeit Rechnung getragen und eine in der Praxis häufige und bewährte Gestaltung gemeinschaftlicher Berufsausübung vom Ruch der rechtlichen Missbilligung befreit und die dadurch entstehenden Vorteile für das rechtsuchende Publikum, dem die Mitglieder im Außenverhältnis wie bei der GbR als Vertragspartner zur Verfügung stehen und haften, anerkannt.

i) Prozess gegen Rechtsschutzversicherung

Im vergangenen Jahr habe ich darüber berichtet, dass die Rechtsanwaltskammer München in einem Prozess gegen eine führende Rechtsschutzversicherung erstinstanzlich un-



terlegen war. Streitgegenstand war die Begünstigung solcher Versicherungsnehmer, die sich in Schadensfällen der von der Versicherung im Einzelfall empfohlenen Rechtsanwälte bedienen. Wer stattdessen den Anwalt seines Vertrauens mandatiert, muss in Kauf nehmen, in späteren Schadensfällen mit einem zusätzlichen Selbstbehalt von 150,- EUR belastet zu werden. Versicherungsnehmer, die der Anwaltsempfehlung folgen, werden dagegen weiterhin als schadensfrei behandelt und bleiben von diesem Nachteil verschont. Auf unsere Berufung hat das OLG Bamberg am 20. Juni 2012 das Ersturteil aufgehoben (AnwBl. 2012, 771) und die Versicherung antragsgemäß verurteilt, diese Klauseln der Versicherungsbedingungen nicht mehr zu verwenden und entsprechende Korrespondenz mit ihren Versicherungsnehmern zu unterlassen. Das OLG hat die Revision im Hinblick auf die grundsätzliche Bedeutung seiner Entscheidung für die freie Anwaltswahl im Sinne von §§ 127, 129 VVG zugelassen, die auch eingelegt wurde. Ich denke, im nächsten Jahr kann ich Ihnen über den rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens berichten.

j) Ausbildung der Rechtsanwaltsfachangestellten

Kummer bereitet uns die Ausbildung der Rechtsanwaltsfachangestellten. Die Ausbildungszahlen sind im Jahr 2012 erneut zurückgegangen und zwar um 10 %. Zum Jahresende hatten wir nur 392 neue Ausbildungsverträge in der „Ausbildungsrolle“ eingetragen; das ist ein historisches Tief. Damit einher geht der Fachkräftemangel, der sich gerade im Großraum München in den Kanzleien erheblich auswirkt. Dennoch haben sich der Kammervorstand und alle für die Berufsausbildung zuständigen Ausschüsse auf die Fahne geschrieben, weiterhin engagiert Werbung für den Ausbildungsberuf zu machen. Schon 63 Kanzleien haben die Berechtigung für das Ausbildungssiegel der Kammer erworben und erzielen damit erste Erfolge auf dem Ausbildungsmarkt. Unseren neuen Flyer zum Ausbildungsberuf „Rechtsanwaltsfachangestellte(r)“, in frischer grüner Farbe, ist im Eingangsbereich für Sie ausgelegt. Mit ihrem neuen Messestand beteiligt sich die Kammer an Ausbildungsmessen und Job-Fit-Börsen. Interessierte Schülerinnen und Schüler für den Ausbildungsberuf erreichen wir seit Beginn des Jahres auch über Facebook. Hier kann ich bekannt geben, dass die neue Ausbildungsseite bereits über 140 „Likes“ verzeichnet. Mit einer wesentlichen Erhöhung der empfohlenen Ausbildungsvergütung in diesem Jahr hat der Ausbildungsberuf hoffentlich an Attraktivität gewonnen. München liegt damit an der Spitze der deutschen Rechtsanwaltskammern. Auf Bundesebene wird die ReNoPat-Ausbildungsverordnung aktuell überarbeitet und den modernen Anforderungen der Kanzleien angepasst. Um im Wettbewerb der Ausbildungsberufe konkurrieren zu können, wurde eine umfassende Reform im Hinblick auf die moderne Bürokommunikation, Büroorganisation und den elektronischen Rechtsverkehr auf den Weg gebracht.

k) 135. BRAK-Hauptversammlung in Augsburg

Einen Höhepunkt des abgelaufenen Jahres bildete für die Rechtsanwaltskammer München die Organisation der

135. Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer. Wir haben die Kolleginnen und Kollegen aus den anderen 27 Rechtsanwaltskammern Deutschlands zur Hauptversammlung am 19. Oktober 2012 nach Augsburg eingeladen. Die Hauptversammlung ist das oberste Beschlussorgan der Bundesrechtsanwaltskammer. Vom Wetter begünstigt und von unserer Geschäftsführung und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Geschäftsstelle perfekt organisiert, war die Veranstaltung ein voller Erfolg.

l) Anwaltstreffen

Daneben wurde das alljährliche Anwaltstreffen durchgeführt, das am 22. Juni 2012 in Starnberg stattfand. Zahlreiche Kolleginnen und Kollegen aus dem Landgerichtsbezirk München II nutzten die Gelegenheit zum Austausch mit Vertretern der Justiz und der Politik und natürlich mit den Mitgliedern des Kammervorstands. Am 5. Juli dieses Jahres wird das Anwaltstreffen für die Kolleginnen und Kollegen des LG-Bezirks Augsburg in Friedberg stattfinden.

m) Auslands-Beziehungen

Wie Sie vielleicht wissen, pflegt unsere Kammer auch besondere Beziehungen zu Rechtsanwaltskammern im Ausland. Highlight war in der ersten Maiwoche der Besuch einer Delegation unserer Partnerkammer aus Haifa. Wir konnten den Kolleginnen und Kollegen aus Israel einen informativen Überblick über die Rechtspflege im Kammerbezirk verschaffen und boten Gelegenheit zu mehrstündigen Besuchen in Kanzleien, bei denen sie die Alltagsarbeit beobachten konnten. Auf Wunsch der Kollegen gab es auch einen gemeinsamen Besuch des Dokumentationszentrums auf dem Reichsparteitagsgelände in Nürnberg und des Gerichtssaals der Nürnberger Prozesse. Besuche von Vorstands- und Präsidiumsmitgliedern galten Veranstaltungen unserer anderen Partnerkammer in Bordeaux sowie größeren Veranstaltungen in Wien, in Bozen sowie in Kroatien und Slowenien.

n) Jahresbericht: Umfassender Überblick über die Aktivitäten

Es ist aus Zeitgründen schier unmöglich, die Vielzahl der Aktivitäten unserer Kammer, nach wie vor mit Abstand der größten Kammer Deutschlands, in einem kurzen Bericht mündlich darzustellen. Unser Hauptgeschäftsführer, Herr Kollege Kopp, wird Ihnen anschließend noch weitere Daten und Fakten vortragen. Wenn Sie sich über die heute gebotenen Berichte hinaus umfassend über die Aktivitäten der Kammer informieren wollen, so darf ich Sie auf den Jahresbericht verweisen, den unsere Kammer alljährlich gemäß § 81 Abs. 1 BRAO der Landesjustizverwaltung, d. h. dem damit betrauten OLG München, zu erstatten hat. Sie finden den Bericht auf der Homepage der Kammer wenn Sie „Jahresbericht“ in die Suchmaske eingeben.

o) Sitzungen von Vorstand, Präsidium und Abteilungen

Der Vorstand und seine Abteilungen haben im Jahr 2012 insgesamt 116 Sitzungen abgehalten. Der Vorstand hat 11 Mal getagt, das Präsidium 20 Mal. Die Abteilungen kamen zusammen auf 85 Sitzungen.

p) Jour Fixe-Veranstaltungen

Die bewährte Praxis regelmäßiger Jour Fixe-Veranstaltungen mit den Präsidien der ordentlichen Gerichte und der Fachgerichte haben wir auch 2012 fortgeführt. Wir können immer wieder feststellen, dass Anliegen aus dem Kreis unserer Mitglieder, die wir den Gerichten vortragen, in aller Regel zügig erledigt werden. Ebenso hatten wir Gelegenheit, uns mit den Fraktionen der politischen Parteien im Bayerischen Landtag auszutauschen. Ein ständiger Austausch mit den Verantwortlichen im Bayerischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ist ohnehin an der Tagesordnung. Eine Information aus diesen Gesprächen wird Sie vielleicht interessieren: In diesen Tagen wird der Architektenwettbewerb für das neue **Münchener Strafjustizzentrum** am Leonrodplatz abgeschlossen. Der erste Bauabschnitt soll 2017 fertiggestellt sein. Er dient den Gerichten; die Staatsanwaltschaft, deren Gebäude in der Linprunstraße ja erst vor kurzem saniert wurde, muss etwas länger warten.

q) Dank für die gute Zusammenarbeit

Wer, wie ich, die Tätigkeit unserer Kammer auf allen Ebenen ständig zu beobachten hat, kann vor der Leistung der ehrenamtlich tätigen Kolleginnen und Kollegen im Vorstand, der Kolleginnen und Kollegen in der Geschäftsführung und vor allem auch der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Geschäftsstelle nur den Hut ziehen. Ich habe mich für diese Leistung bei allen Beteiligten sehr herzlich zu bedanken – auch und nicht zuletzt für die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit auf allen Ebenen.

2. Bericht des Schatzmeisters (Dr. Fritz Kempter)

– Zusammenfassung –



In seinem ausführlichen Bericht zum Haushalt 2012 wies der Schatzmeister, Vizepräsident Dr. Kempter, nicht nur das Kammervermögen aus, sondern erläuterte auch eingehend den wirtschaftlichen Hintergrund der Entwicklung des Kammervermögens sowie den Haushaltsplan für das laufende Jahr. Für die Bilanz und den Abschluss 2012 wurde erneut das uneingeschränkte Testat der Wirtschaftsprüfer Dr. Fritz Kesel & Partner erteilt. Zudem dankte der Schatzmeister für die großzügigen Spenden für die Nothilfe und bat um Nennung betroffener Kollegen, die Hilfe benötigen, damit auch diese durch die Nothilfe unter-



stützt werden können. Dr. Kempfer betonte, dass die eingehenden Gelder für die Nothilfe ohne Verwaltungskosten 1:1 an die Betroffenen weitergereicht werden.

3. Bericht der Geschäftsführung
 (Hauptgeschäftsführer Stephan Kopp)
 – Zusammenfassung –



Hauptgeschäftsführer Kopp verwies zunächst auf den Abschnitt „Zahlen und Fakten zur Kammerversammlung 2013“ in den RAK-Mitteilungen 01/2013 und stellte im Detail folgende Punkte dar:

- Aktuelle Mitgliederzahl am Tag der Kammerversammlung: 20.658 (Stand: 1. Januar 2013: 20.520);
- Mitgliederzahl deutschlandweit im Vergleich: 161.835 Rechtsanwälte (Stand: 1. Januar 2013);
- der Anteil der Frauen ist weiter steigend mit 35,2% zum 1. Januar 2013;
- Fortbildungsveranstaltungen in 2012: 86 Veranstaltungen, 186 Einzelabende;
- die Geschäftsstelle stellt derzeit auf die elektronische Aktenbearbeitung um;
- für die Auszubildenden zur Rechtsfachangestellten wurde ein Facebook-Auftritt eingerichtet;
- im Jahr 2012 sind 2.973 Beschwerden eingegangen;
- Umfang der Gutachtertätigkeit in Gebührensachen: 105 Gutachtensaufträge sind in 2012 eingegangen;
- Fachanwaltschaften: Insgesamt 4.215 Fachanwälte (das sind 21% der Mitglieder); 315 neue Anträge in 2012;
- Umfang der Vermittlungstätigkeit: 287 Vermittlungsanträge im Jahr 2012.

Hauptgeschäftsführer Kopp bedankte sich bei den rund 650 ehrenamtlich für die Rechtsanwaltskammer München tätigen Personen. Ohne diese könnte die Kammer die ihr

übertragenen Aufgaben im Rahmen der Selbstverwaltung der Anwaltschaft nicht ausüben. Er bedankte sich auch im Namen seiner Kolleginnen Geschäftsführerin Schwärzer und Geschäftsführerin Doppler sowie dem Kollegen Siegmund bei Präsidium und Vorstand sowie bei allen in der Geschäftsstelle hauptberuflich für die Rechtsanwaltskammer München tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

4. Entlastung des Kammervorstands



Die Versammlung erteilte dem Kammervorstand auf Antrag von BAV-Präsident Michael Dudek bei neun Gegenstimmen und bei Enthaltung der Vorstandsmitglieder die Entlastung.



5. Beschlüsse – Änderung der Gebührenordnung

Auf Antrag des Vorstands wurden mit großer Mehrheit die Gebühren für die Prüfung eines Antrags auf Erteilung der Befugnis zur Führung einer Fachanwaltsbezeichnung auf 450,- EUR erhöht. Wird ein Antrag auf Erteilung der Befugnis zur Führung einer Fachanwaltsbezeichnung zurückgenommen, ermäßigt sich die Gebühr auf 300,- EUR. Die geänderte Gebührenordnung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2014 in Kraft. Die Änderungen sind unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ (S. 26) nachzulesen.

Die Erhöhung der Antragsgebühr war erforderlich, da die aktuelle Gebühr nicht die Kosten und Aufwendungen für die Antragsbearbeitung durch die Fachausschussmitglieder und die Geschäftsstelle deckt. Alleine die Sach- und Personalkosten – ohne Berücksichtigung weiterer entstehender Kosten – betragen pro Antrag 447,49 EUR. Eine aufwandsbezogene Anpassung der Antragsgebühr war daher erforderlich.

6. Vortrag von Rechtsanwältin Beck-Bever zum Vergütungsrecht



Die Vizepräsidentin der RAK Celle und Vorsitzende des BRAK-Ausschusses „Rechtsanwaltsvergütung“, Rechtsanwältin und Notarin Dagmar Beck-Bever, sprach zum Thema „Neues Vergütungsrecht – Was ändert sich durch das 2. KostRModG“. Der aufschlussreiche und informative Vortrag stieß auf großes Interesse. Beck-Bever zeigte einige wichtige Änderungen und Neuerungen auf.

Die Tabellen nach §§ 13 und 49 RVG sowie der Betragsrahmen insbesondere im Sozial- und Strafrecht werden linear angehoben. Weiterhin werden einige strukturelle Änderungen vorgenommen. So werden gesetzlich normierte Gegenstandswerte in Abschnitt 4 des RVG angehoben, eine Zusatzgebühr bei umfangreichen Beweisaufnahmen eingeführt und die Kappungsgrenze neu formuliert. Auch bei den Auslagen (km-Pauschale, Tagegelder, Kopierkosten) sind Verbesserungen zu erwarten.

Die Verabschiedung des Gesetzes im Bundesrat ist am 7. Juni 2013 geplant, das In-Kraft-Treten des Gesetzes wohl am 1. Oktober 2013.

Als Ergebnis hielt Beck-Bever fest, dass mit der Novellierung des RVG etliche positive Änderungen für die anwaltliche Vergütung geschaffen wurden, die Anwaltschaft jedoch weiter an Verbesserungen arbeiten müsse.

BRASStV: Neue Infoveranstaltung über die Anwaltsversorgung



Am Freitag, den 5. April 2013, fand in den Räumen der Rechtsanwaltskammer München eine weitere Infoveranstaltung über das anwaltliche Versorgungswerk in Bayern – die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung (BRASStV) – statt. Die Bayerische Versorgungskammer (BVK) als Geschäftsführerin der BRASStV hatte sich erneut bereit erklärt, unseren Kolleginnen und Kollegen für deren Fragen zur Altersvorsorge und zur BRASStV zur Verfügung zu stehen. Teilgenommen haben als Vertreter der BVK/BRASStV Daniel Just, Vorstandsvorsitzender der BVK, Gerhard Raukuttis, Stellvertretender Vorstandsvorsitzender der BVK, sowie Hel-



mut Baader, Verantwortlicher Aktuar und Leiter des Bereichs Mathematik der BVK.

Nach Begrüßung durch den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer München, RA Staehle, sowie den Vorsitzenden des Verwaltungsrats der BRASStV, RA Käbb, LL.M., erläuterte zunächst Herr Just in einem Kurzreferat die Kapitalanlagepolitik und das Masterfondskonzept der BVK. Diese hätten sich bisher als „krisenfest“ erwiesen. Im Anschluss daran ging Herr Baader in seinem Referat auf die versicherungsmathematischen Rahmenbedingungen ein, die gesetzlichen Regelungen zum Rechnungszins im Versorgungsgesetz (VersoG) sowie auf die Höhe und Bedeutung des Rechnungszinses. In der anschließenden Fragestunde bestand für die Teilnehmer der Veranstaltung die Möglichkeit, weitere Fragen zu stellen. Besprochen wurde u.a. die Höhe der aktuellen Verrentungssätze, die Masterfondsstruktur der BVK, die Bewertungsreserven, die Biometrie, die Vorschriften zum Aufbau von Sicherheitsrücklagen, die aktuelle Ertragsituation auf dem Kapitalmarkt, die Öffentlichkeitsarbeit der BVK sowie die Aufsicht über das Versorgungswerk.

KONTAKT

Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung

Homepage: www.brastrv.de

E-Mail: brastrv@versorgungskammer.de

Telefon: (089) 9235-7050

Fax: (089) 9235-7040

Postanschrift: Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung, Postfach 81 01 23, 81901 München

Arbeitsgemeinschaft für Unternehmensanwälte: Veranstaltung zum Thema „Social Media“

Am 11. April 2013 fand wieder das Treffen der Arbeitsgemeinschaft Unternehmensanwälte statt. Nach der Begrüßung der Teilnehmer durch Frau RAin Dr. Powilleit hielt RA Arno Bernhardt einen Vortrag zum Thema des Abends: „Social Media“. Der informative und kurzweilige Vortrag führte zunächst in das Thema „Social Media“ ein. Hierbei wurde ein Überblick über die wichtigsten Plattformen, wie z.B. Facebook, Twitter, Google+ und XING, sowie deren Anwendungsmöglichkeiten, speziell in und für Unternehmen, gegeben. Abgerundet wurde dieser erste Teil des Vortrags



mit konkreten Beispielen aus der Praxis. Anschließend wurden einige ausgewählte rechtliche Aspekte betrachtet. So etwa das Thema Social Media und Urheberrecht, Social Media und Gewerbliche Schutzrechte sowie Social Media und Persönlichkeitsrechte. In diesem Zusammenhang wurde auch auf „Gegenmaßnahmen“, sowohl juristische als auch nicht-juristische, im Falle von Rechtsverletzungen hingewiesen. Ein weiterer, wichtiger Teil des Vortrags betraf das Thema Arbeitsrecht und Social Media, insbesondere Äußerungen von Arbeitnehmern auf Facebook. Abgerundet wurde der Vortrag schließlich mit dem Thema „Social Media Guidelines“, wodurch auch ein Bogen zum Vortrag vom 5. Februar 2013 geschlagen wurde. Dieser Vortrag hatte das Thema „Sinnvoll oder sinnlos? Richtlinien, Guidelines, Policies in deutschen Unternehmen“ zum Gegenstand. Die sich anschließende, lebhaft diskutierte Diskussion der Teilnehmer zeigte, dass sich Unternehmen nicht länger gegenüber Social Media verschließen können, sondern erheblich von Social Media profitieren können. Ein „Selbstläufer“ sind Facebook und Co. jedoch nicht. Vielmehr bedarf es einer genauen Planung, welche Social Media in welcher Weise, zu welchem Zweck und von welchen Personen im Unternehmen genutzt werden sollen. Hierfür sind Social Media Guidelines unabdingbar. Einigkeit herrschte auch darüber, dass Unternehmen ihren Mitarbeitern keine Vorschriften zur privaten Nutzung von Social Media machen können. Es besteht lediglich die Möglichkeit, Handlungsempfehlungen und Empfehlungen zum richtigen Verhalten zu geben. Für viele Mitarbeiter sind solche Empfehlungen oder Hinweise auch wichtig und nützlich. Denn ein Verstoß, etwa gegen arbeitsrechtliche Pflichten oder gegen Vertraulichkeitsverpflichtungen, kann gravierende Konsequenzen nach sich ziehen. Die Erfahrungen, die in der Arbeitsgemeinschaft ausgetauscht werden, fließen unmittelbar auch in das Social Media Projekt der Kammer ein. Diese hat bereits für ihre Auszubildenden zum/zur Rechtsanwaltsfachangestellten einen Facebookauftritt eingerichtet.



Das nächste Treffen der AG Unternehmensanwälte findet am 20. Juni 2013 in der Rechtsanwaltskammer München statt. Kollege Dr. Endter wird zum Thema „Schiedsgerichte und Schiedsgerichtsklauseln“ referieren. Für die Teilnahme ist eine Anmeldung bei dem Vorstandsmitglied Dr. Simone Powilleit erforderlich. Näheres zur Anmeldung finden Sie im Mittelteil dieses Heftes bei den Fortbildungsveranstaltungen.

Kooperation mit Haifa

Die Rechtsanwaltskammer München ist mit dem Haifa District Committee der Israel Bar Association durch ein Kooperationsabkommen verbunden. Die Kooperation soll in erster Linie berufliche Kontakte fördern und pflegen. Bei der Rechtsanwaltskammer München kümmert sich ein Arbeitskreis bestehend aus

- Herrn Präsidenten Hansjörg Staehle
- Herrn Vizepräsidenten Dr. Fritz-Eckehard Kempter
- Herrn Hauptgeschäftsführer Stephan Kopp

und den Vorstandsmitgliedern

- Frau Sirka Huber
- Herrn Dr. Thomas Kuhn
- Frau Gabriele Loewenfeld

um die Fortentwicklung der Kooperation. Alle Mitglieder des Arbeitskreises stehen als Ansprechpartner zur Verfügung. Auf der Homepage der RAK München (www.rak-muenchen.de) finden Sie unter der Rubrik „Wir über uns“ eine Liste mit Kanzleien aus Israel und Deutschland, die Praktikumsplätze anbieten.

KONTAKT

Haifa District Committee

Homepage: www.israelbar.org.il

E-Mail: [ib\(at\)haifabar.org.il](mailto:ib(at)haifabar.org.il)

Telefon: +972 (4) 8 53 70 78/9, +972 (4) 8 53 70 15/7

Fax: +972 (4) 85 53033

Postanschrift: 6 Ben Gurion Av.

P.O.B. 8954

Haifa 31090

Das Schweigen des Gesetzgebers – Baustellen im deutschen Arbeitsrecht!?

Bericht aus dem BRAK-Ausschuss



Am 17. April 2013 fand ein Fachgespräch zwischen dem Ausschuss Arbeitsrecht der Bundesrechtsanwaltskammer mit dem Bundestagsausschuss für Arbeit und Soziales im Paul-Löbe-Haus in Berlin statt. Es war das zweite Treffen zwischen den Mitgliedern beider Ausschüsse. Thema der Unterredung war auf Vorschlag des Arbeitsrechtsausschusses die „Untätigkeit des Gesetzgebers“. So wurde die Regelung des § 622 Abs. 2 Satz 2 BGB angesprochen, die, obgleich vom EuGH als Verstoß gegen das Europäische Antidiskriminierungsrecht bewertet und deshalb nicht mehr angewendet werden darf, nicht beseitigt bzw. ersetzt wird. Themen waren ebenso die Arbeitnehmerüberlassung, insbesondere die Voraussetzungen der Tariffähigkeit, die Regelung zur Massenentlassungsanzeige (vgl. „Junk“ – Entscheidung des EuGH vom 27. Januar 2005) sowie die Regelung des § 14 Abs. 2 Satz 2 TzBfG, die ein sachgrundlos befristetes Arbeitsverhältnis im Falle eines Vorbeschäftigungsverhältnisses ausschließt. Bekanntlich hat das BAG in seiner Entscheidung vom 4. Juni 2011 (7 AZR 716/09) diese Vorschrift anders bewertet.

Die anwesenden Mitglieder des Bundestagsausschusses aus allen Fraktionen stellten dar, weshalb gegenwärtig gesetzgeberische Aktivitäten in den angesprochenen Bereichen nicht erfolgen. Grund ist im Wesentlichen wohl, dass parlamentarische Mehrheiten nicht zu finden sind. Es ist unbefriedigend – insbesondere für den Bürger, der nicht über juristische Kenntnisse verfügt – dass Regelungen in geltenden Gesetzen „nicht gelten“ und der Gesetzgeber dafür nicht Sorge trägt, dass die Gesetze den Vorgaben der Rechtsprechung angepasst werden. Es trägt sicherlich nicht zur Akzeptanz des Rechts beim Bürger bei, wenn Regelungen, die Gerichte vor Jahren schon für unanwendbar erklärt haben, nach wie vor in Gesetzen zu finden sind und dadurch zur Verwirrung beitragen.

*Rechtsanwalt Dr. Thomas Weckbach, Augsburg
Vizepräsident der RAK München*

ANZEIGE – Neuerscheinung:

**ZAT – Zeitschrift für Arbeitsrecht
und Tarifpolitik in Kirche und Caritas**

www.zat-online.de

Bürgerbeteiligung: Fachtagung der Rechtsanwaltskammer München und der Bayerischen Architektenkammer



Ohne Bürgerbeteiligung scheint kein größeres Bauvorhaben mehr auszukommen. Bürger wollen sich in öffentliche Planungsprozesse einbringen und die Politik nutzt sie als Instrument, um Akzeptanz zu erzeugen und bedeutende Bau- und Infrastrukturmaßnahmen demokratisch legitimeren zu lassen.

Doch was halten die betroffenen Experten davon? Wie kann es gelingen, den Spannungsbogen zwischen Laienmeinungen und Expertenwissen konstruktiv aufzulösen und die Bürger in die gesetzlich und planerisch vorgegebenen Abläufe sinnvoll einzubinden?



Diesen Fragestellungen gingen Rechtsanwälte, Architekten, Stadtplaner, Landschaftsarchitekten sowie Kommunalpolitiker in der gemeinsam mit der Bayerischen Architektenkammer am 15. März 2013 veranstalteten und von RAin Sabine Fischer, Hauptgeschäftsführerin der Bayerischen Architektenkammer, moderierten Fachtagung nach. Bürgerbeteiligung ist sinnvoll und gut, wenn sie frühzeitig erfolgt und Planungsprozessen vorangestellt ist. Auf diese Formel konnten sich Referenten und Publikum letztendlich einigen. Die Probleme stecken jedoch wie immer im Detail und so gilt diese Formel nicht für jedes Vorhaben.

Der Vizepräsident der Bayerischen Architektenkammer, Rudolf Scherzer, und der Hauptgeschäftsführer der Rechtsanwaltskammer München, Stephan Kopp, betonten in ihren Grußworten die Notwendigkeit, dass sich ein breites Spektrum von Bürgern in die Verfahren einbringe. Demokratische Akzeptanz könne nur hergestellt werden, wenn Partikularinteressen nicht im Vordergrund stünden.



Tatsächlich aber sind die Interessen Einzelner Antrieb für bürgerschaftliches Engagement, so Rechtsanwalt Christoph Göbel. Aus seiner Erfahrung als 1. Bürgermeister wusste er zu berichten, dass eine ablehnende Haltung gegenüber Großprojekten aus Angst vor Veränderungen vor Ort erst einmal schnell mehrheitsfähig wird. Hierauf müssten sich die Verwaltungen einstellen. Ihnen komme die Funktion eines neutralen Informanten zu, die von den Bürgern akzeptiert werden müsse. Nötig schien Göbel auch, über die Erhöhung des nach der Gemeindeordnung erforderlichen Quorums bei Bürgerbegehren auf 25 % zu diskutieren.

Göbels Warnung vor gewieften Protagonisten, die ihre Interessen gezielt durchsetzen wollten, nahm Architekt Professor Ulrich Holzscheiter dankbar auf. Er hielt einen Perspektivenwechsel von Bürgern für zwingend geboten. Wenn sie sich in Planungsprozesse einbringen wollten, müsse das übergeordnete Gemeinwohl in den Vordergrund rücken. Mit Blick auf historische Beteiligungsverfahren stellte er jedoch in Frage, ob es überhaupt sinnvoll sei, Laien in komplexe Planungen einzubinden. Zu groß sei das Legitimationsdefizit im Vergleich zu demokratisch gewählten Vertretern und das Kompetenzdefizit gegenüber den beteiligten Planern. Heraus komme oft nicht mehr als ein Feigenblatt: Die Immobilienwirtschaft nutze das Instrument zur Beschwichtigung der Bevölkerung, es diene lediglich der einseitigen Durchsetzung von Interessen. Gerade die letzte These wurde heftig diskutiert: Ziel frühzeitiger informeller Bürgerbeteiligungen sei es, Verständnis zu schaffen und Ängste abzubauen, so Michael Hardi von der Landeshauptstadt München.

Moderationen und Mediationen sehen Landschaftsarchitekt Dr. Michael Schober und Rechtsanwalt Joachim Krauß als die geeignetsten Verfahren für informelle Bürgerbeteiligungen. Erfolgversprechend sei es, individuelle Motive der beteiligten Bürger, Unternehmer und Politiker herauszuarbeiten. Dass mit Projekten häufig nur peripher tangierte Sachverhalte instrumentalisiert würden, scheint ihnen problematisch. Während sich gestalterische Fragen im Regelfall einer juristischen Überprüfung entziehen, könne eine seltene Krötenart zum unüberwindbaren Hindernis werden. Eine vorlaufende Moderation könne hier helfen. Zwar sei naturschutzrechtliches Wissen mittlerweile überaus komplex, doch könnten spezialisierte Teams aus Stadtplanern, Landschaftsarchitekten und Juristen hier ihren Sachverstand einbringen und eine solide Basis für formelle Planungsverfahren schaffen.

Positives konnte Rechtsanwalt Dr. Andreas Lehnert der Begleitung von Planungsprozessen und Infrastrukturmaßnahmen durch Bürgerinitiativen abgewinnen. Gerade in formellen Planverfahren könnten so Interessen gebündelt und konstruktiv eingebracht werden. Die Erfahrung zeige auch, dass eigene Interessen in der Gemeinschaft zurückgestellt würden und sehr fokussiert gearbeitet werden könne.

Architekt Markus Borst kam auf die unmittelbarste Form der Bürgerbeteiligung zu sprechen: das gemeinsame Bauen in Baugemeinschaften. Hier zeigten Beteiligte großes Interesse am städtebaulichen Umfeld und identifizierten sich stark mit dem Projekt. Weitere Vorteile seien Kostenersparnisse bspw. gegenüber dem Erwerb von Bauträgern bei ungleich höherer Gestaltqualität. Florian Brunner hat bereits mehrere Baugemeinschaften als Notar begleitet. Er wies darauf hin, dass es bei dieser bislang wenig bekannten Form der rechtlichen Betreuung bedarf, um den Erfolg nicht zu gefährden.

Im Ergebnis waren sich alle einig: Bürgerbeteiligung funktioniert, wenn sie richtig und rechtzeitig eingesetzt wird. Bürgermeister Rasp aus Berchtesgaden brachte es auf den Punkt: Das Instrument der Bürgerbeteiligung müsse ergebnisoffen eingesetzt werden und dürfe nicht missbraucht werden, um Wettbewerbsentscheidungen zu revidieren!

*Rechtsanwalt Fabian Blomeyer,
Referent für Recht und Berufsordnung
der Bayerischen Architektenkammer*

Satzungsversammlung beschließt Änderungen der BORA

Die 5. Satzungsversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) hat in ihrer vierten Sitzung am 15. April 2013 einige Änderungen der BORA vorgenommen.

Die grenzüberschreitende Tätigkeit der in Deutschland zugelassenen Anwälte werden die neuen § 29 a BORA und § 29 b BORA regeln. Der statische Verweis auf die Berufsregeln des Rates der Europäischen Anwaltschaften (CCBE) von 1998 wurde aufgehoben. Auf Briefbögen reicht zukünftig nicht mehr die Angabe der Kanzlei der Zweigstelle allein und beim Ausscheiden aus einer Sozietät darf der ehemalige Sozios auch einen Hinweis auf der Website seiner Altkanzlei anbringen. Hinzu kommen redaktionelle Änderungen in der BORA. Den Wortlaut der Beschlüsse finden Sie unter

http://www.brak.de/w/files/02_fuer_anwaeltel/beschluesse-4-sitzung-5-sv-fuer-internet.pdf

(Die Beschlüsse der Satzungsversammlung müssen zunächst vom Bundesministerium der Justiz geprüft werden. Eine Nichtbeanstandung unterstellt, treten diese Beschlüsse mit dem ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der auf die Veröffentlichung in den BRAK-Mitteilungen folgt.)

Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs

Die bayerische Sozialgerichtsbarkeit wird als erste Gerichtsbarkeit in Bayern den elektronischen Rechtsverkehr für Streitverfahren eröffnen. Voraussichtlich ab 1. Juli 2013 können alle Verfahrensbeteiligten beim Bayerischen Landessozialgericht in München und Schweinfurt sowie beim Sozialgericht München Schriftsätze in elektronischer Form einreichen und empfangen. Bis zum 1. Januar 2014 soll auch an den Sozialgerichten Augsburg, Bayreuth, Landshut, Nürnberg, Regensburg und Würzburg der elektronische Rechtsverkehr ermöglicht werden. Alle notwendigen Informationen über die Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr werden nach Inkrafttreten der entsprechenden Rechtsverordnung auf der Homepage des Bayerischen LSG (www.lsg.bayern.de) sowie der EGVP-Homepage (www.egvp.de) veröffentlicht.

Die Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der bayerischen Sozialgerichtsbarkeit befindet sich derzeit noch im Stadium der EU-Notifizierung. Das zuständige Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen geht jedoch davon aus, dass in diesem Verfahren keine Einwendungen erhoben werden und die Verordnung zum 1. Juli 2013 in Kraft treten kann.

Neue Wege in der Anwaltsausbildung im OLG-Bezirk München



Vor 2004 galt die Referendarausbildung aus Sicht der Anwaltschaft oft als zu justizbezogen. Daher strebte die Anwaltschaft lange eine verbesserte Juristenausbildung unter Einbeziehung praxisorientierter Bezüge zum Anwaltsberuf an. Mit der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) vom 13. Oktober 2003 wurde es den Referendaren in

Bayern ermöglicht, je nach Wahl der Ausbildungsstation bis zu 14 Monate anwaltspezifisch ausgebildet zu werden. Es war das Ergebnis einer langjährigen fruchtbaren Zusammenarbeit der drei Rechtsanwaltskammern in Bayern mit dem Bayerischen Landesjustizprüfungsamt unter der Leitung von Herrn Ministerialdirigent Dr. Heino Schöbel und den Oberlandesgerichten sowie mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern und den Regierungen.

Die frühere Rechtsanwaltsstation wurde hierbei von ursprünglich vier Monaten auf neun Monate Dauer erweitert. Zudem führen seitdem anwaltliche Dozenten die Referendare am Anfang der Rechtsanwaltsstation an fünf Tagen in die zivil-, straf- und verwaltungsrechtliche Praxis des Anwaltsberufes ein. Die Ausbildungsinhalte des Einführungskurses zur Rechtsanwaltsstation sind einerseits die Vertiefung und Wiederholung von Stoffgebieten, die bereits in den Arbeitsgemeinschaften 1 und 2 besprochen worden sind. Andererseits

sollen sich die Referendare jedoch auch eingehend mit der Tätigkeit des Rechtsanwalts im Zivilprozess (Innenverhältnis zum Mandanten, Außenverhältnis zu Gericht und Gegner, Vergütung, Haftung, Prozesskostenhilfe, Umgang mit dem Mandanten), der Abfassung von Schriftsätzen, insbesondere Schriftsätze im einstweiligen Rechtsschutzverfahren, einschließlich der Erstellung von Schutzschriften, befassen. Im Straf- und Strafprozessrecht setzen sich die Referendare mit ausgewählten Themen aus der Sicht des Strafverteidigers, insbesondere den Fehlerquellen in den einzelnen Verfahrensabschnitten und im Urteil, einschließlich des Revisionsrechts auseinander. Im Verwaltungsrecht gehören die Tätigkeiten des Rechtsanwalts im Verwaltungsverfahren, insbesondere die Vorgehensweise des Anwalts vor *Anwaltspezifische Ausbildung: Ergehen einer ausgangsbehördlichen Entscheidung unter Einbeziehung der Beratung des Mandanten, die Verhandlungen mit der Behörde und die Vermittlung von Kenntnissen für ein vorprozessuales Konfliktmanagement zum Ausbildungsstoff. Ergänzt wird dieses Programm durch die Vertiefung von Kenntnissen für das Vorgehen gegen eine behördliche Entscheidung, für die Tätigkeit des Rechtsanwalts im Verwaltungsprozess, insbesondere im Hauptsacheverfahren zur Vorbereitung und Durchführung einer mündlichen Verhandlung, für den einstweiligen Rechtsschutz, die Rechtsmittelverfahren, die Verwaltungsvollstreckung sowie die Rechtsschutzmöglichkeiten davor. Im Examen wird der Lehrstoff der anwaltspezifischen Ausbildung mit einem Anteil von über 40 % in Anwaltsklausuren sowie bzgl. der Ausbildung im „Berufsfeld Anwaltschaft“ sogar als eigener Prüfungsbereich in der mündlichen Prüfung abgefragt. Neben der Mitwirkung der Anwaltschaft in der Arbeitsgemeinschaft 1 (Justiz, d. h. Zivil- und Strafrecht), im Pflichtwahlpraktikum mit dem „Berufsfeld Anwaltschaft“ sowie im Bereich des kautelarjuristischen Kurses erfuhr die anwaltspezifische Ausbildung während des Referendariats mit dem Einführungskurs zur Arbeitsgemeinschaft 3a eine weitere Intensivierung gegenüber der Zeit davor.*

Es zeigte sich jedoch, dass sich die Referendare während der Rechtsanwaltsstation schwerpunktmäßig auf das Examen vorbereiten wollen und deshalb teilweise nur beschränkt an einer Ausbildung in der Praxis interessiert sind. Daher nahm die Bereitschaft der Referendare im Laufe der Zeit ab, an dem Einführungskurs zur Rechtsanwaltsstation mitzuwirken.

Dies sieht auch grundsätzlich die Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Justiz (damals noch ohne Verbraucherschutz) und des Innern und der Rechtsanwaltskammern in Bayern vom 1. Oktober 2007 vor, wonach in den Arbeitsgemeinschaften 3a (u. a. der Rechtsanwaltsstation) die Examensvorbereitung durch das Schreiben von Klausuren im Vordergrund stehen soll. Im Stoffplan zur Arbeitsgemeinschaft 3a wird ausgeführt, dass der wesentliche Inhalt der Arbeitsgemeinschaften im Hinblick auf die verkürzte Referendarezeit und der Examensnähe nur sein könne, möglichst viele Klausuren schreiben zu lassen, um den

Rechtsreferendaren die für das 2. Juristische Staatsexamen unabdingbare Klausurenfertigkeit zu vermitteln.

Unter anderem aus diesem Grund ergaben sich bei den Referendaren kritische Anmerkungen zum Kurs. Die Einführungswoche zur Rechtsanwaltsstation enthalte nach Ansicht der Referendare oft zu allgemeine Themen, die nicht Examensstoff seien.

In einer Arbeitsgruppe haben daher die hauptamtlichen AG-Leiter Ri'OLG Dr. Westphal und Ri'in AG Haumer zusammen mit Hauptgeschäftsführer Kopp im Sommer 2012 für ein Pilotprojekt im OLG-Bezirk München einen „Vertiefungskurs

*Pilotprojekt „Vertiefungskurs
Anwaltsklausur“ zur Erhöhung
der Examensrelevanz.*

Examensklausuren versehen. In den Kursen der Einführungswoche wurde für jeden Ausbildungstag für den gesamten OLG-Bezirk eine bestimmte Examensklausur zur Besprechung vorgesehen. Dies ermöglicht den Dozenten, einerseits dem Bedürfnis der Referendare nach einer Examensvorbereitung durch Besprechung einer Examensklausur gerecht zu werden und andererseits jeweils auf den Einzelfall bezogen unter Berücksichtigung der Ausbildungsmaterialien des Dozenten auch anwaltspezifisches Praxiswissen zu behandeln. Aus den regelmäßig durchgeführten Evaluierungen der Kurse ergibt sich inzwischen ein deutlich besseres Feedback seitens der Dozenten und der Referendare. Da die Klausuren den Referendaren bereits vier bis sechs Wochen vor dem Kurs per Mail zugesandt werden, besteht für diese zudem die Möglichkeit, sich eingehend auf die Klausurbesprechung vorzubereiten. Die Dozenten selbst werden durch Schulungen und Workshops auf die Durchführung der jeweiligen Ausbildungseinheiten durch hauptamtliche AG-Leiter vorbereitet.

Dieses Maßnahmenpaket der RAK München wird weiterhin fortgesetzt. Auch werden bei der Auswahl der Dozenten zukünftig die Ergebnisse der Evaluierung stärker berücksichtigt und umgesetzt. Der Austausch zwischen den anwaltlichen Dozenten untereinander und mit den hauptamtlichen AG-Leitern wird seitens der Rechtsanwaltskammer gefördert. Mit diesen Maßnahmen strebt die Rechtsanwaltskammer München eine Optimierung der anwaltspezifischen Ausbildung in der Rechtsanwaltsstation an, die zum Vorteil der Referendare aufgrund der bestmöglichen Examensvorbereitung und der Anwaltschaft aufgrund einer besseren Hinführung zur anwaltlichen Praxis gerecht werden soll. Für die Bereitstellung von geeigneten Klausuren wird es notwendig sein, dass seitens der Anwaltschaft Anwaltsklausuren zur Verfügung gestellt werden. Auch in diesem Bereich wird die Rechtsanwaltskammer zukünftig verstärkt Werbung und Unterstützung bieten.

*Rechtsanwalt Stephan Kopp
Hauptgeschäftsführer*

Einladung zum Anwaltsreffen 2013 in Friedberg

In jedem Jahr führt der Vorstand der Rechtsanwaltskammer München ein „Anwaltsreffen“ in einem Landgerichtsbezirk außerhalb von München durch. So fanden die Anwaltsreffen 2010 in Passau, 2011 auf Herrenchiemsee und 2012 in Starnberg statt. Ziel dieser Veranstaltung ist es, die Kollegenschaft vor Ort über die Arbeit des Kammervorstands zu informieren und Gelegenheit zum persönlichen Gedankenaustausch zu bieten.

Gemäß dem Motto „Die Rechtsanwaltskammer sind wir!“ besteht für die Kollegenschaft die Möglichkeit, mit ihren gewählten Vertretern im Kammervorstand zu aktuellen rechtspolitischen sowie interessanten berufs- und gebührenrechtlichen Themen zu diskutieren und ihre Berufsvertretung aus der Nähe kennenzulernen.

Zu diesem Anwaltsreffen mit anschließendem Abendessen

**am 5. Juli 2013, um 15.00 Uhr
in der Stadthalle Friedberg,
Aichacher Straße 7, 86316 Friedberg**

werden dieses Jahr alle Kolleginnen und Kollegen mit Kanzleisitz im LG-Bezirk Augsburg eingeladen.

Bitte nutzen Sie die Gelegenheit und nehmen Sie teil. Wir würden uns über Ihre Anmeldung und Ihre Teilnahme sehr freuen. Gerne berücksichtigen wir auch Ihre Themenvorschläge für die Diskussion.

Bitte senden Sie uns bei Interesse eine E-Mail zur Anmeldung und für Ihre Themenvorschläge an zieran@rak-m.de. Zur organisatorischen Vorbereitung bitten wir Sie zudem, uns mitzuteilen, ob Sie nach dem Anwaltsreffen auch am gemeinsamen Abendessen um 19.15 Uhr im Restaurant Jedermann's teilnehmen.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Hauptgeschäftsführer Stephan Kopp unter Telefon (089) 53 29 44-60 gerne zur Verfügung.

Examenspreis der RAK München an der Universität Augsburg



Vizepräsident Dr. Thomas Weckbach hat in Augsburg den Examenspreis der RAK München an Gregor Hohenadl überreicht. Der 25-jährige Preisträger aus Augsburg hat mit 13,69 Punkten als Prüfungsbester am Prüfungsort Augsburg die 1. Juristische Staatsprüfung abgeschlossen.

Bundesverdienstkreuz für die Münchener Rechtsanwälte Bubendorfer und Eberth



Abb.: (c) Bayerische Staatskanzlei

Der Leiter der Bayerischen Staatskanzlei Thomas Kreuzer hat am 4. März 2013 Herrn Kollegen **Friedemann Bubendorfer** das Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland überreicht. Rechtsanwalt und Fachanwalt für Transport- und Speditionsrecht Bubendorfer wurde für seine vielfältigen ehrenamtlichen Tätigkeiten im Bezirk der Rechtsanwaltskammer München ausgezeichnet. Sein herausragendes Engagement gilt seit 1989 der Berufsaus- und -fortbildung der Rechtsanwaltsfachangestellten. Er ist Vorsitzender des Prüfungsausschusses München I und Vorsitzender des Aufgabenausschusses. Seit 2002 leistet er hervorragende Arbeit im Prüfungsausschuss „Geprüfte Rechtsfachwirte“. Daneben ist Bubendorfer auch Mitglied im Berufsbildungsausschuss. Von 2004 bis 2011 war Bubendorfer Mitglied und Vorsitzender einer Kammer beim Amtsgericht München. Im Jahr 2011 wurde er als ehrenamtlicher Richter zum Bayerischen Obergerichtshof berufen. Als im Jahr 2005 im Bezirk der Kammer München der Fachausschuss „Transport- und Speditionsrecht“ gegründet wurde, erklärte er sich von Anfang an bereit, mitzuwirken.



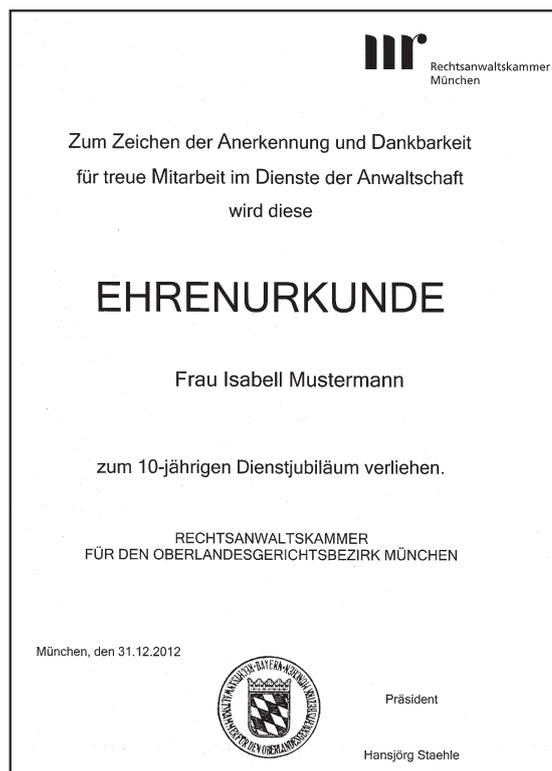
Abb.: (c) Bayerisches StMAS

Am 6. März 2013 hat die Bayerische Staatsministerin Christine Haderthauer Herrn Kollegen **Alexander Eberth** das Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland überreicht. Der Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht ist Gründer und Aufsichtsratsvorsitzender von Condrops. Er wurde für sein über vierzigjähriges ehrenamtliches Engagement im Bereich der Prävention, Jugend- und Suchthilfe ausgezeichnet. Als junger Rechtsanwalt gründete er 1971 zusammen mit betroffenen Eltern und SozialarbeiterInnen eine Initiative gegen Drogenmissbrauch. Damit legte er den Grundstein für den Verein Condrops, in dem heute mehr als 7.000 Hilfesuchende pro Jahr in über 30 Einrichtungen und einer Beschäftigungs GmbH Beratung, Begleitung und Beschäftigung finden. Heute ist Condrops einer der größten überkonfessionellen Träger für soziale Hilfsangebote in Bayern. Als Anwalt begleitet er seit Jahrzehnten Drogenkonsumenten und jugendliche Delinquenten.

Der Kammervorstand gratuliert den Geehrten zu ihren hohen Auszeichnungen.

Ehrung von langjährigen Kanzleimitarbeitern

Der Berufsbildungsausschuss der Rechtsanwaltskammer München weist darauf hin, dass Rechtsanwaltsfachangestellte und Rechtsfachwirte auf Antrag der Kanzlei nach 10, 20, 25, 30 und 40 Jahren Kanzleitätigkeit mit einer Urkunde für das jeweilige Kanzleijubiläum ausgezeichnet werden.



Wir bitten, die Urkunde bei der Geschäftsstelle unter Angabe der Daten anzufordern. Das Antragsformular hierzu finden Sie auf unserer Homepage unter www.rak-muenchen.de (dort unter der Rubrik RA-Fachangestellte).

Leserbrief zum Artikel „Das BaySchlG – Erfahrungen und Ausblicke“ von Franz Lutz (RAK-Mitt. 01/2013, S. 6/7)

Auch ich gehöre zu den Schlichtern der „ersten Stunde“. Ich stimme Ihren Ausführungen voll und ganz zu. Dies gilt insbesondere für Ihre Ausführungen zur Vergütung des Schlichters. Die Grundgebühr für die Tätigkeit des Schlichters sollte wenigstens so hoch sein wie der volle Gerichtskostensatz, der sich aus dem Streitwert ergibt. Sollte die Angelegenheit vergleichsweise abgeschlossen werden können, sollte der Schlichter auch einen Anspruch auf eine 1,0 Vergleichsgebühr aus dem zu Grunde liegenden Streitwert haben. Ferner ist zu diskutieren, ob der Schlichter für seine Vergütung Mehrwertsteuer zahlen soll.

Rechtsanwalt Franz Bachmair, Erding

Leserbrief zum Artikel „Dauern die Gerichtsverfahren zu lange?“ von Stephan Kopp

Für Ihren Beitrag in den RAK-Mitteilungen 01/2013 (S. 13/14) möchte ich Ihnen herzlich danken. Sie haben mit vollem Recht darauf hingewiesen, dass eine angemessene Verfahrensdauer nicht nur ein zwingender Bürgerservice, sondern unabweisbar ist für eine funktionierende Rechtspflege im Rahmen unseres freiheitlich-demokratischen Rechtsstaates.

Hinzu kommt, dass gerichtlicher Rechtsschutz nur dann effektiv ist, wenn er nicht zu spät kommt. Deshalb garantiert das Grundgesetz in Art. 19 Abs. 4, 20 Abs. 3 GG und Art. 6 Europäische Menschenrechtskonvention einen Anspruch auf Rechtsschutz in angemessener Zeit. Bei Gefährdung oder Verletzung dieses Anspruchs gab es bis zum Inkrafttreten des Überlängengesetzes im Dezember 2011 keinen speziellen Rechtsbehelf. Diese Rechtslage entsprach nicht der vom Bundesverfassungsgericht geforderten Rechtsbehelfsklarheit, die nur dann gegeben ist, wenn ein Rechtsbehelf in geschriebenem Recht steht und in seinen Voraussetzungen für den Bürger klar erkennbar ist (BVerfG, Plenarbeschluss vom 30. April 2003 – 1 PBVU 1/02, BVerfG E 107, 395, 416 = NJW 2003, 1924). Sie genügte nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom 8. Juni 2006 – 75529/01 (NJW 2006, 2389) auch nicht den Anforderungen des Art. 6, 13 EMRK (grundsätzlich EGMR in der Entscheidung Scordino ./ Italien, Urteil vom 9. März 2006, Große Kammer – 36813/97, NJW 2007, 1259 Rn. 185, 195). Deutschland ist deshalb allein zwischen 1999 und 2007 insgesamt 28 mal (!) wegen Konventionsverletzungen durch überlange Verfahrensdauer vom EGMR verurteilt worden.

Inzwischen hat Deutschland deswegen in 125 EGMR-Verfahren Entschädigungen von insgesamt 944.504,- EUR gezahlt. Etwa 80 % aller Verurteilungen Deutschlands vor dem EGMR gehen auf überlange Verfahren zurück. Dies konnte nicht damit entschuldigt werden, dass beim EGMR inzwischen mehr als 59.000 (!) Verfassungsbeschwerden anhängig sind, wovon rund 10.000 aus Italien herrühren.

Die Gretchenfrage ist, sehr geehrter Herr Kollege Kopp, ab wann sich ein Gerichtsverfahren als überlang (= unangemessen lang) darstellt und ab wann deshalb die von Ihnen erwähnte Verzögerungsrüge angezeigt erscheint. Dazu haben Herr Dr. van Dorp und ich das Material des Statistischen Bundesamtes umfassend ausgewertet und einen Kurzkomentar zum „Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren“ geschrieben.

Für den Regelfall ist davon auszugehen, dass überlange Verfahren jeweils aus dem Segment der Verfahren mit der höchsten in den Destatis-Rechtspflegestatistiken erfassten Verfahrensdauer stammen. Dies gilt ganz allgemein, denn außer in den von Ihnen erwähnten zivil- und verwaltungsrechtlichen Verfahren besteht das Problem der Verfahrensdauer auch in allen anderen Gerichtsbarkeiten.

Die RAK München bot mir darüber hinaus Gelegenheit, im Januar 2013 hierzu eine Sonderveranstaltung abzuhalten. Zur besonderen Brisanz bei sozialgerichtlichen Verfahren haben wir in der AUA 2/13, S. 91 ff. einen Artikel über „Die Verfahrensdauer im Sozialrecht“ veröffentlicht; eine Sonderveranstaltung oder eine Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO erscheint insofern angezeigt.

Rechtsanwalt Dr. Peter Link, München



WWW.BOORBERG.DE

ÜBERBLICK – EINBLICK – AUSBLICK.

Green Building

Zertifikate – Recht – Steuern – Finanzierung

hrsg. von Dr. Horst Schlemminger, Rechtsanwalt

2013, 236 Seiten, € 29,80

ISBN 978-3-415-04909-3



Leseprobe unter
www.boorberg.de/alias/695903

BOORBERG

RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 07 11/73 85-100 · 089/43 61 564
TEL 07 11/73 85-343 · 089/43 60 00-20 BESTELLUNG@BOORBERG.DE

SZ0513

Anwaltsvergütung wird angepasst – BRAK und DAV begrüßen Verabschiedung des Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes

Der Bundestag hat am 16. Mai 2013 das von der Bundesregierung initiierte Kostenrechtsmodernisierungsgesetz verabschiedet. Die geplante Neuregelung sieht unter anderem eine moderate Anpassung der Rechtsanwaltsvergütung an die allgemeine Preissteigerung vor, nachdem es eine solche lineare Gebührenanpassung zuletzt 1994 gab.

Bundesrechtsanwaltskammer und Deutscher Anwaltverein begrüßen das neue Gesetz. Sie hatten sich gemeinsam seit mehreren Jahren für eine strukturelle und lineare Erhöhung der Rechtsanwaltsgebühren eingesetzt.

„Wir sind sehr erleichtert, dass das Gesetz in dieser Legislaturperiode verabschiedet wurde und hoffentlich wie geplant zum 1.7.2013 in Kraft treten kann“, so der Präsident der BRAK Axel C. Filges. „Unser Appell geht jetzt an den Bundesrat, das Inkrafttreten nicht zu blockieren“, ergänzt Prof. Dr. Wolfgang Ewer, Präsident des DAV.

Dabei konnte in den vergangenen Wochen der ursprüngliche Gesetzentwurf nach intensiven Gesprächen mit den Rechtspolitikern aller Parteien an einigen Stellen nachgebessert werden. Das bedeutet unter anderem eine Steigerung bei den Wertgebühren von 12 %. „Wir freuen uns, dass damit der Gesetzgeber einer zentralen Forderung der Anwaltschaft entsprochen hat und die durch Veränderungen in der Tabellenstruktur in einigen Bereichen verursachte Absenkung der Vergütung wieder ausgeglichen werden konnte“, erläutert BRAK-Präsident Filges. Ebenfalls positiv aufgenommen wurden die redaktionellen Korrekturen, die am Gesetzentwurf vorgenommen wurden. „Sie bringen mehr Rechtssicherheit und damit bleibt auch die befürchtete Mehrbelastung der Justiz aus“, so DAV-Präsident Ewer. Auch hinsichtlich des Gesetzes zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts konnte die Anwaltschaft einen Erfolg verbuchen. Das Vorhaben, dem Antragsgegner künftig in einfach gelagerten Ehescheidungsverfahren die Beiordnung eines Rechtsanwalts versagen zu können, soll wieder gestrichen werden. „Die Rücknahme dieses Vorhabens ist für die gesamte Anwaltschaft sowie auch den Verbraucher ein wichtiger Schritt, da der Zugang zum Recht für die bedürftige Partei und das Prinzip der Waffengleichheit durch eine solche Neuregelung enorm eingeschränkt worden wäre“, betonen beide Präsidenten.

Gemeinsame Presseerklärung von BRAK (Nr. 7) und DAV (Nr. 16) vom 17. Mai 2013



Die GmbH Rechtsform für den Mittelstand

hrsg. von Dr. Peter O. Mailänder M.C.J., Rechtsanwalt, Attorney at Law (New York), und Dr. Axel Mühl, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Haver & Mailänder, Rechtsanwälte, Stuttgart

2012, 490 Seiten, € 98,-

BOORBERG PRAXISHANDBÜCHER
ISBN 978-3-415-04767-9

Die GmbH ist die in Deutschland beliebteste und leistungsstärkste Rechtsform. Angelehnt an die verschiedenen Phasen unternehmerischen Handelns beleuchten die Autoren sowohl bestehende Chancen als auch drohende (**Haftungs-)**Risiken sowie vermeidbare Fallstricke. Besonderes Augenmerk legen sie dabei auf die Verzahnung von Gesellschaftsrecht und Steuerrecht, die sich immer stärker auf die Praxis auswirkt und zugleich immer komplexer wird.

Die Darstellung umfasst den **gesamten Lebenszyklus** einer GmbH – von der Gründung und Kapitalaufbringung über die laufende Geschäftstätigkeit des Unternehmens und deren Folgen für Gesellschafter und Geschäftsführer bis hin zur Auflösung und Liquidation der GmbH.

Die **Musterverträge und Checklisten** sind als direkt einsetzbare Arbeitshilfen konzipiert und stehen für Bezahler des Werks auch in elektronischer Form unter www.boorberg-praxishandbuecher.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.



Leseprobe unter
www.boorberg.de/alias/669792

BOORBERG

RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 07 11/73 85-100 · 089/43 61 564
TEL 07 11/73 85-343 · 089/43 60 00-20 BESTELLUNG@BOORBERG.DE S20513

BERUFSRECHT

Amtsgericht Würzburg: Sinnfällige Schlagworte oder üble Nachrede?

Das AG Würzburg hat mit Urteil vom 29. September 2012 (103 Cs 701 Js 19849/11) einen Rechtsanwalt der üblen Nachrede schuldig gesprochen, weil er in einem Wirtschaftsstrafverfahren in öffentlicher Sitzung geäußert hatte, ein Ermittlungsrichter habe einen Durchsuchungsbeschluss erlassen, obwohl eine eigenständige Prüfung des Antrags der Staatsanwaltschaft offensichtlich nicht einmal ansatzweise stattgefunden habe. Wir berichteten in unserem Newsletter 11/2012. Der Kollege war als Pflichtverteidiger tätig. Im Laufe des Verfahrens wurde ein weiteres Ermittlungsverfahren gegen den Mitverteidiger und weitere Personen wegen des Verdachts der Geldwäsche und der Beihilfe zur Vereitelung der Zwangsvollstreckung eingeleitet. In diesem neuen Ermittlungsverfahren beantragte die zuständige Staatsanwaltschaft eine Durchsuchungsanordnung für die Anwaltskanzlei des Rechtsanwalts. Diese Anordnung wurde kurz darauf vom Ermittlungsrichter erlassen.

Die Beschwerde des Rechtsanwalts nach § 304 StPO wurde als unbegründet verworfen. Im Zuge des Wirtschaftsstrafverfahrens stellte der Rechtsanwalt dann einen Antrag auf Ablösung des Oberstaatsanwalts. In diesem Antrag wies er u. a. darauf hin, dass der Durchsuchungsbeschluss von dem Ermittlungsrichter unverändert mit dem von der Staatsanwaltschaft vorgeschlagenen Wortlaut übernommen worden war. Der Durchsuchungsbeschluss gegen die Kanzlei sei, so der betroffene Kollege, selbst für einen Jura-Studenten im ersten Semester nach kurzer Befassung mit der Materie und Blick auf die einschlägigen Bundesverfassungsgerichtsentscheidungen als offensichtlich rechts- und verfassungswidrig erkennbar. Dies gelte für einen kompetenten Juristen, wie den Oberstaatsanwalt umso mehr.

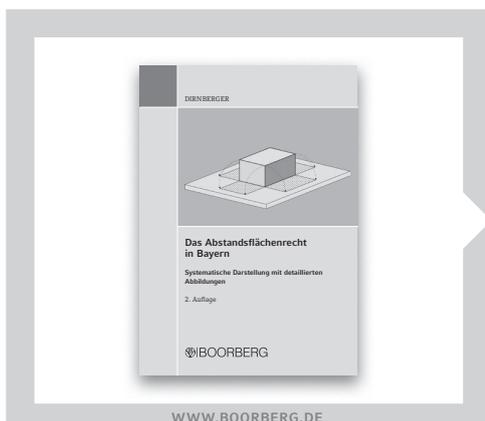
Aufgrund dieser Äußerung wurde der Rechtsanwalt verurteilt. Das AG Würzburg hielt diese Behauptung nicht nur für unsachlich, sondern in tatsächlicher Hinsicht für falsch. Die in

öffentlicher Sitzung vorgebrachte Äußerung sei geeignet, den Ermittlungsrichter verächtlich zu machen und in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen, zumal sie inzident den Vorwurf einer massiven Dienstpflichtverletzung enthalte. Einem Bericht der „Mainpost“ zufolge soll die Richterin in der Verhandlung bemerkt haben, dass der Durchsuchungsbeschluss vielleicht nicht den Vorgaben des BVerfG entsprochen habe. Aber die obersten Hüter der Verfassung hätten „keine Ahnung von der Realität. Die Justiz habe weder genügend Zeit, noch genügend Personal, um Beschlüsse so zu prüfen, wie das Verfassungsgericht es sich vorstellt.“ Der Rechtsanwalt wurde zu einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen verurteilt. Dieses Urteil könnte, soviel sei kommentierend bemerkt, ebenfalls verfassungsgerichtliche Vorgaben beiseite gelassen haben: Denn das BVerfG hat den Rechtsanwälten ausdrücklich erlaubt, im Kampf ums Recht „auch eindringliche Ausdrücke und sinnfällige Schlagworte“ zu gebrauchen, ja sogar Urteilsschelte zu üben oder „ad personam“ anderer Verfahrensbeteiligter zu argumentieren (BVerfG NJW 1988, 191 ff., 193). Im Rahmen des Berufungsverfahrens gegen das amtsgerichtliche Urteil wurde der Strafantrag erfreulicherweise durch die Landgerichtspräsidentin zurückgenommen.

Aus der Rechtsprechung

Anspruch auf Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht

Das LSG Baden-Württemberg hat am 19. Februar 2013 ein Urteil verkündet, nach dem es für einen bei einem nichtanwaltschaftlichen Arbeitgeber beschäftigten Arbeitnehmer für die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung nicht notwendig sei, dass die Beschäftigung bestimmte positiv festzustellende Merkmale aufweise. Insbesondere sei nicht erforderlich, dass die Tätigkeit eine Zulassung als Rechtsanwalt voraussetze. Es genüge vielmehr, dass die Beschäftigung eines Rechtsanwalts bei einem nichtanwaltschaftlichen Arbeitgeber keinen Tatbestand erfülle, der eine Versagung der Zulassung nach § 7 Nr. 8 BRAO, die Rücknahme der Zulassung oder ihren Widerruf nach § 14 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 8 BRAO rechtfertige. Umgekehrt hieße dies, dass ein zugelassener Rechtsanwalt, der Pflichtmitglied im Versorgungswerk der Rechtsanwälte ist,



KOMPETENT.

Das Abstandsflächenrecht in Bayern
 Systematische Darstellung mit detaillierten Abbildungen
 von Dr. Franz Dirnberger, Direktor, Bayer. Gemeindetag
 2011, 2. Auflage, 168 Seiten, € 29,80
 ISBN 978-3-415-04671-9



Leseprobe unter
www.boorberg.de/alias/286799

BOORBERG

RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 089/4361564
 TEL 089/436000-20 BESTELLUNG@BOORBERG.DE

nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI – bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen – einen Anspruch auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung für jede Beschäftigung bei einem nichtanwaltlichen Arbeitgeber habe, die mit dem Beruf des Rechtsanwalts vereinbar sei und das Vertrauen in seine Unabhängigkeit nicht gefährde.

LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 19. Februar 2013 – L 11 R 2182/11, <http://openjur.de/u/609307.html>

Beschlagnahme ist nach § 103 StPO bei einem Berufsträger ohne vorheriges Herausgabeverlangen unverhältnismäßig

1. Unterlagen zum Zwecke der Buchführung sowie nicht mehr benötigte Unterlagen zum Zwecke der Steuererklärung und Jahresabschlussstätigkeit sind nicht nach § 97 StPO beim Steuerberater beschlagnahmefrei.

2. Das Nichtvorliegen des § 97 StPO hindert nicht die Anwendung des § 160a Abs. 2 StPO.

3. Bei allen strafprozessualen Zwangsmaßnahmen ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten, bei Maßnahmen nach § 160a StPO im Hinblick auf das Zeugnisverweigerungsrecht gemäß § 53 Abs. 1 StPO in besonderem Maße.

4. Die Herausgabeforderung nach § 95 StPO ist eine im Vergleich zur Beschlagnahme nach § 103 StPO mildere Maßnahme. Ist eine solche Aufforderung voraussichtlich erfolversprechend und besteht weder ein Risiko der Verfahrensverzögerung noch der Verdunklung oder des Beweismittelverlustes, ist eine Beschlagnahme nach § 103 StPO unverhältnismäßig und unzulässig.

LG Saarbrücken, Beschluss vom 12. März 2013 – 2 Qs 15/13, BeckRS 2013, 05113

Interessenkollision bei beigeordnetem Rechtsanwalt

Ein Rechtsanwalt, der anlässlich desselben Erbfallbeschlusses Pflichtteilsberechtigten bei der Durchsetzung von Pflichtteilsansprüchen und deren Mutter bei der Abwehr von Nachlassforderungen vertritt, verstößt ohne die Interessenkollision auflösende Mandatsbeschränkungen gegen das Vertretungsverbot gemäß § 43a Abs. 4 BRAO, § 3 Abs. 1 BORA.

Ein solcher Verstoß kann die rückwirkende Aufhebung seiner Beordnung gemäß § 121 ZPO rechtfertigen.

BGH, Beschluss vom 16. Januar 2013 – IV ZB 32/12, MDR 2013, 431

Belastende Äußerung eines Rechtsanwalts im Rahmen seines Mandats

1. Ein Rechtsanwalt darf im Rahmen seines Mandats auch eindringliche Formulierungen verwenden, wenn er dies zur Interessenwahrnehmung subjektiv für geboten erachtet. Ob er hiermit in objektiver Sicht den Interessen seines Mandanten dient, ist unerheblich.

2. Für eine Klage auf Unterlassung von Äußerungen eines Rechtsanwalts im Rahmen eines Mandatsverhältnisses ist dieser nur in Ausnahmefällen passivlegitimiert. Ein solcher Ausnahmefall ist jedenfalls dann nicht gegeben, wenn der Rechtsanwalt einem Arzt vorwirft, dieser habe „sich des Totschlags an einem Patienten schuldig gemacht“.

OLG Dresden, Hinweisbeschluss vom 9. August 2012 – 4 U 700/12, MDR 2013, 432



Der Unternehmenskauf in Krise und Insolvenz

hrsg. von Dr. Alexandra Schluck-Amend, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Insolvenzrecht, und Dr. Thomas Meyding, Rechtsanwalt, CMS Hasche Sigle, Stuttgart

2012, 346 Seiten, € 69,-

BOORBERG PRAXISHANDBÜCHER

ISBN 978-3-415-04739-6

Für den Erwerber birgt der Kauf eines Unternehmens aus der Krise oder Insolvenz Chancen, aber auch eine Vielzahl wirtschaftlicher und rechtlicher Risiken. Neben gesellschaftsrechtlichen, insolvenzrechtlichen und arbeitsrechtlichen Fragestellungen sind kapitalmarktrechtliche, kartellrechtliche und steuerrechtliche Implikationen zu berücksichtigen. Aus Sicht des Veräußerers werden insbesondere zivilrechtliche und strafrechtliche Haftungsrisiken relevant.

Das Praxishandbuch behandelt den Kauf eines Unternehmens in Krise und Insolvenz unter allen relevanten rechtlichen und ökonomischen Gesichtspunkten. Erfahrene Praktiker zeigen Risiken für die Beteiligten (Veräußerer, Erwerber, Investoren, Financiers) auf und beleuchten die Vielfalt der Gestaltungsmöglichkeiten.

KOSTENLOSER DOWNLOAD
für Bezieher des Werks:
Musterverträge · Checklisten ·
Übersichten
www.boorberg-praxishandbuecher.de

BOORBERG

RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 07 11/73 85-100 · 089/43 61 564
TEL 07 11/73 85-343 · 089/43 60 00-20 BESTELLUNG@BOORBERG.DE SZ1112

HINWEISE UND INFORMATIONEN

Aktueller Zinssatz

Nach der geltenden Fassung von § 288 Abs. 1 Satz 2 BGB betragen die gesetzlichen Verzugszinsen für Rechtsgeschäfte, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, beträgt der Zinssatz für Entgeltforderungen acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz, § 288 Abs. 2 BGB. Bei Verzugszinsen im Bereich von Darlehensgeschäften gilt die Sonderregelung in § 497 Abs. 1 Satz 2 BGB.

Der Basiszinssatz ist variabel und kann sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres ändern, § 247 Abs. 1 BGB. Die Deutsche Bundesbank gibt den geltenden Basiszinssatz im Bundesanzeiger bekannt.

Zeitpunkt von	bis	Basiszinssatz	Verzugszinsen nach § 288 Abs. 1 BGB	nach § 288 Abs. 2 BGB	nach § 497 Abs. 1 Satz 2 BGB
01.01.2013		- 0,13 %	4,87 %	7,87 %	2,37 %
01.01.2012	31.12.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %	2,62 %
01.07.2011	31.12.2011	0,37 %	5,37 %	8,37 %	2,87 %
01.07.2009	30.06.2011	0,12 %	5,12 %	8,12 %	2,62 %
01.01.2009	30.06.2009	1,62 %	6,62 %	9,62 %	4,12 %
01.07.2008	31.12.2008	3,19 %	8,19 %	11,19 %	5,69 %
01.01.2008	30.06.2008	3,32 %	8,32 %	11,32 %	5,82 %
01.07.2007	31.12.2007	3,19 %	8,19 %	11,19 %	5,69 %
01.01.2007	30.06.2007	2,70 %	7,70 %	10,70 %	5,20 %
01.07.2006	31.12.2006	1,95 %	6,95 %	9,95 %	4,45 %
01.01.2006	30.06.2006	1,37 %	6,37 %	9,37 %	3,87 %
01.07.2005	31.12.2005	1,17 %	6,17 %	9,17 %	3,67 %
01.01.2005	30.06.2005	1,21 %	6,21 %	9,21 %	3,71 %
01.07.2004	31.12.2004	1,13 %	6,13 %	9,13 %	3,63 %
01.01.2004	30.06.2004	1,14 %	6,14 %	9,14 %	3,64 %
01.07.2003	31.12.2003	1,22 %	6,22 %	9,22 %	3,72 %
01.01.2003	30.06.2003	1,97 %	6,97 %	9,97 %	4,47 %
01.07.2002	31.12.2002	2,47 %	7,47 %	10,47 %	4,97 %
01.01.2002	30.06.2002	2,57 %	7,57 %	10,57 %	5,07 %
			nach § 288 Abs. 1 BGB a. F.		
01.09.2001	31.12.2001	3,62 %	8,62 %		
01.09.2000	31.08.2001	4,26 %	9,26 %		
01.05.2000	31.08.2000	3,42 %	8,42 %		

Vermittlungen

Bei Auseinandersetzungen zwischen Kollegen bietet der Vorstand entsprechend der Regelung in § 73 Abs. 2 Nr. 2 BRAO Vermittlungsgespräche an. Ein Vermittlungsgespräch unter Kollegen setzt zunächst voraus, dass beide Seiten hiermit einverstanden sind. Lehnt die Gegenseite die Teilnahme an einem Vermittlungsverfahren ab, ist die Vermittlung vorab als gescheitert anzusehen. Ziel eines Vermittlungsverfahrens ist es, gerichtliche Auseinandersetzungen bereits im Vorfeld zu vermeiden. Die Durchführung eines Vermittlungsverfahrens bietet sich insbesondere bei Sozietätsauseinandersetzungen und Beendigung von Anstellungsverhältnissen an. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer München bittet, bei Auseinandersetzungen unter Kollegen zunächst die Vermittlung durch die Kammer zu suchen. Kommt ein Vermittlungsgespräch zustande, ist es in der Regel auch erfolgreich. Gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 3 BRAO vermittelt die Rechtsanwaltskammer München auch bei Streitigkeiten zwischen Mandanten und ihren Anwälten. Hierbei besteht die Besonderheit,

dass ein Vermittlungsverfahren auch ohne Zustimmung des betroffenen Anwalts durchgeführt werden kann.

Das Vermittlungsangebot der Rechtsanwaltskammer München wird immer häufiger angenommen. Im Jahre 2012 konnten rund 287 Vermittlungen durchgeführt werden.

Vertrauensanwalt für in Not geratene Mitglieder

In wirtschaftliche Not geratene Kolleginnen und Kollegen können sich durch den vom Kammervorstand bestellten Vertrauensanwalt beraten lassen. Sowohl die Namen der Ratsuchenden als auch sämtliche gegenüber dem Vertrauensanwalt gemachten Angaben werden von diesem streng vertraulich behandelt und unterliegen der anwaltlichen Schweigepflicht auch gegenüber dem Kammervorstand. Die Beratung erfolgt kostenlos. Ein Rechtsanspruch auf die Beratung besteht nicht. Die Beratungsleistungen des Vertrauensanwalts sind auf maximal fünf Stunden beschränkt.

KONTAKT

Vertrauensanwalt der RAK München:
Rechtsanwalt Roland P. Weber

Barerstr. 3, 80333 München
Telefon: (089) 291605-47
Telefax: (089) 291605-49
E-Mail: recht@kanzleiweber.com

Nothilfe

Die Rechtsanwaltskammer München unterhält gemäß § 89 Abs. 2 Nr. 3 BRAO eine Nothilfeeinrichtung. Die Nothilfeeinrichtung erhält ihre Gelder durch Spenden, durch Geldbußen der Anwaltsgerichtsbarkeit und zum Teil auch von Geldauflagen der ordentlichen Strafgerichtsbarkeit.

Die Spenden kommen ohne einen Cent Abzug den Bedürftigen zugute. Die Nothilfe unterstützt ältere Kolleginnen und Kollegen, die unverschuldet oder durch Krankheit in wirtschaftliche Not geraten sind. Die Betroffenen können in eine langfristige finanzielle Betreuung aufgenommen werden. In manchen Fällen kann auch eine einmalige Finanzspritze helfen. Den Bedürftigen wird in allen Fällen mit kleineren und – wo es notwendig ist – mit größeren Beträgen geholfen. Jeder Antrag auf Nothilfe wird absolut vertraulich behandelt. Ansprechpartnerin für die Nothilfe der Rechtsanwaltskammer München ist Geschäftsführerin Elisabeth Schwärzer. Sie erreichen Frau Kollegin Schwärzer unter der Telefonnummer (089) 532944-40. Wir stellen Ihnen für ihre Spenden gerne eine Spendenquittung aus. Spenden bitten wir auf Konto-Nr. 580 340 8264 bei der HypoVereinsbank München (BLZ 700 202 70) zu überweisen.

**Vertrauensschadensfonds
der Rechtsanwaltskammer München**

Die Rechtsanwaltskammer München hat bereits auf der Kammerversammlung im Jahre 1996 einen Vertrauensschadensfonds für den Ausgleich von finanziellen Schäden eingerichtet, die ein Kammermitglied einem Mandanten in Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit zugefügt hat. Mandanten können sich an die Rechtsanwaltskammer München wenden, wenn sie von einem Kammermitglied durch Unterschlagung von Fremdgeld geschädigt wurden. Zahlungen aus dem Vertrauensschadensfonds sind an mehrere Voraussetzungen gebunden; dazu gehört, dass

- a) die Leistung zur Wahrung des Ansehens der Anwaltschaft erbracht wird und
- b) kein Versicherungsschutz nach der Berufshaftpflichtversicherung des betreffenden Kammermitglieds besteht und
- c) der Geschädigte anderweit, insbesondere von dem Schädiger selbst, keinen Ausgleich erlangen kann und
- d) die Zahlung an den Geschädigten sozial dringend geboten ist.

Zahlungen aus dem Sonderfonds sind auf 25.000,- EUR im Einzelfall begrenzt. Die Entscheidung über Zahlungen aus dem Vertrauensschadensfonds steht im pflichtgemäßen Ermessen des Präsidiums der Kammer. Eine Zahlung aus dem Sonderfonds kann in der Regel nur zu einer Minderung des entstandenen Schadens beitragen. Ein Rechtsanspruch des Geschädigten auf Leistung besteht nicht. Sollten Ihnen Fälle bekannt werden, die die oben genannten Voraussetzungen erfüllen, wenden Sie sich an die Kammer. Ansprechpartnerin ist Geschäftsführerin Brigitte Doppler. Sie erreichen Frau Kollegin Doppler telefonisch unter (089) 532944-51.

**ERFOLGREICHE PROZESSTAKTIK****Beweisantrag und Amtsermittlung im Verwaltungsprozess**
Ein Leitfaden für die Praxis

von Professor Dr. Peter Kothe, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht sowie für Bau- und Architektenrecht, Stuttgart, Honorarprofessor an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen – University of Applied Sciences, Ludwigsburg, und Martin Redeker, Richter am Oberverwaltungsgericht Greifswald

2012, 174 Seiten, € 28,-

ISBN 978-3-415-04813-3

 **BOORBERG**

RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 0711/7385-100 · 089/4361564
TEL 0711/7385-343 · 089/436000-20 BESTELLUNG@BOORBERG.DE

AUS- UND FORTBILDUNG

Zwischenprüfung 2013

Die Zwischenprüfung findet in diesem Jahr am **Freitag, den 29. November 2013** statt. In der Region erfolgt die Abnahme der Zwischenprüfung in der Regel in den Berufsschulen. In München erfolgt über den Prüfungsort eine gesonderte Mitteilung. Die Zwischenprüfung wird schriftlich durchgeführt.

Die ausbildenden Rechtsanwälte sind verpflichtet, die bei ihnen beschäftigten Auszubildenden, die ein Jahr ausgebildet worden sind bzw. die Lehrzeit verkürzen, zur Zwischenprüfung anzumelden, soweit die Zwischenprüfung nicht schon abgelegt wurde. Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2 der Prüfungsordnung für Rechtsanwaltsfachangestellte setzt die Zulassung zur Abschlussprüfung den Nachweis der Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung voraus.

Die Anmeldungen sind nur mit den einheitlichen Anmeldeformularen, die von den Berufsschulen verteilt werden, vorzunehmen. Die Anmeldeformulare können die Auszubildenden, die die Berufsschule nicht besuchen, bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer München (Telefon 089/53 29 44-16, 34, 63) anfordern.

Zugelassene Hilfsmittel: Unkommentierte Gesetzestexte sind zugelassen; Taschenrechner dürfen benutzt werden.

Nicht zugelassen sind:

- Bemerkungen, Erläuterungen;
- Register/Reiter, die Wortvermerke tragen, die nicht Gesetzesbezeichnungen sind, wie z.B. „Verjährung“ oder „Berufung“;
- Farbliche Markierungen, die ein Schema erkennen lassen (z.B. rot für Zulässigkeit und blau für Begründetheit, gelb für Anspruchsgrundlagen);
- Gebührentabellen mit Erläuterungen (z.B. Berechnung der Mittelgebühr etc.) wie z.B. Schwarzwälder Gebührentabelle, Schmeckenbecher, Kostentafeln, Höver Gebührentabellen;
- Textausgaben mit Erläuterungen (z.B. DAV Textausgabe RVG).

Anmeldeschluss für die Zwischenprüfung: 11. Oktober 2013

Termine für die Abschlussprüfung der RA-Fachangestellten 2014/I

Der schriftliche Teil der Abschlussprüfung 2014/I in dem Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte/r findet statt am:

Dienstag, 21.01.2014
Fachbezogene Informationsverarbeitung

Dienstag, 28.01.2014
ZPO (Verfahrensrecht) und Rechnungswesen

Mittwoch, 29.01.2014
RVG (Kostenrecht) und Rechts-, Wirtschafts- und Sozialkunde

Anmeldeschluss: 31. Oktober 2013 (Ausschlussfrist)

Die Anmeldungen sind nur mit den einheitlichen Anmeldeformularen vorzunehmen, die von der Rechtsanwaltskammer Anfang Oktober 2013 versendet werden. Zusätzlich können die Anmeldeformulare direkt bei der Geschäftsstelle der Kammer angefordert werden. Prüfungsort sowie zeitlicher Beginn der Abschlussprüfung werden den Prüfungsteilnehmern gesondert mit dem Zulassungsbescheid mitgeteilt.

Die Prüfungsteilnehmer sind berechtigt, die Gesetzessammlung „Schönfelder“ und andere aktuelle Gesetzestexte ohne Erläuterungen und Kommentierungen sowie einen nicht programmierbaren Taschenrechner mitzubringen. Reine Solarrechner sind ungeeignet. Ferner sind unkommentierte Gebührentabellen sowie ein Kalender für 2013 und 2014 mitzubringen.

Aufgefordert zur Teilnahme an der Abschlussprüfung sind alle Auszubildenden, deren Ausbildungszeit spätestens am 31. März 2014 endet sowie Wiederholer als auch Teilnehmer, die ihre Ausbildungszeit um ein halbes Jahr verkürzt haben.

Die Ausbildungskanzleien sind verpflichtet, die Prüflinge bis zum **31. Oktober 2013** (Anmeldeschluss) bei der Rechtsanwaltskammer München zur Prüfung anzumelden. Später eingehende Anmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Ferner werden auch diejenigen Auszubildenden zur Prüfung aufgerufen, die eine vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung gemäß § 45 Abs. 1 BBiG oder eine Zulassung als Externe gemäß § 45 Abs. 2 BBiG anstreben. Eine vorzeitige Zulassung kommt nur bei nachgewiesenen überdurchschnittlichen Leistungen (2,0) in der Praxis und in der Berufsschule in Betracht.

Ob diese Voraussetzungen vorliegen, wird von der Rechtsanwaltskammer München im Einzelnen geprüft.

Prüfungsgebühr: 75,- EUR je Prüfungsteilnehmer, fällig mit der Anmeldung und zahlbar auf das Konto der Rechtsanwaltskammer München, UniCreditBank AG München, Kto. 81631, BLZ 700 202 70. Wir bitten hier, jeweils den Namen des Auszubildenden sowie die Ausbildungsverzeichnisnummer anzugeben. Nimmt der Prüfungsbewerber nur an höchstens drei Prüfungsfächern teil, so ermäßigt sich die Gebühr auf 37,- EUR.

Der Termin der **mündlichen Abschlussprüfung** wird wie bisher von den örtlichen Prüfungsausschüssen in eigener Zuständigkeit festgelegt. Zur Freistellung von Auszubildenden für Prüfungen wird auf die gesetzliche Regelung, hier insbesondere § 15 BBiG, § 10 JArbSchG hingewiesen.

14. Fortbildungsprüfung „Geprüfte Rechtsfachwirte“ 2013

Notenübersicht für den Kammerbezirk München

Note	Prüfungsteilnehmer	Anteil
sehr gut	0	0 %
gut	9	11,11 %
befriedigend	24	29,63 %
ausreichend	26	32,10 %
bestanden	59	72,84 %
nicht bestanden	21	25,93 %
unterbrochen	1	1,23 %
Summe	81	100 %

Neun Absolventinnen haben die Fortbildungsprüfung zum/zur Geprüften Rechtsfachwirt/in mit der Note „gut“ bestanden:

- Tina Trögl (Kzl. RAin Marion Reisenhofer, Ingolstadt)
- Madeleine Kühnler (Kzl. RAe Dr. Hokema Partnerschaft München)
- Margit Hartmann (Kzl. Dr. Kirchmann & Wedekind, München)
- Kathrin Taschner (Kzl. RAe Huber-Wilhelm & Partner, Freising)
- Amelie Czernia (Kzl. RA Christian Steinpichler, München)
- Andrea Laberer (Kzl. RA Martin Dirscherl, Olching)
- Yvonne Biermeier (Kzl. RAe Popp & Weiss, Plattling)
- Marion Sabo (Kzl. Maly Häcker & Kollegen)
- Martina Dempf (Kzl. RA Dr. Knut Müller)

Die Abschlussfeier der Geprüften Rechtsfachwirtinnen fand am Donnerstag, den 16. Mai 2013 im Wirtshaus Pschorr in München statt. Die Feier erfolgte nach Redaktionsschluss der Mitteilungen. Einen Bericht sowie Fotos finden Sie auf unserer Homepage unter

www.rak-muenchen.de > RA-Fachangestellte
> Geprüfte Rechtsfachwirte > Aktuelles

Tagung des Berufsbildungsausschusses

Die Mitglieder des Berufsbildungsausschuss der Rechtsanwaltskammer München haben sich auf ihrer Sitzung am 20. März 2013 wieder intensiv mit der Novellierung der ReNoPat-Ausbildungsverordnung auseinandergesetzt. Die Novellierung befindet sich derzeit im Gesetzgebungsverfahren. Die Kammern werden regelmäßig über den Stand des Novellierungsverfahrens informiert.

In einer Stellungnahme an die Bundesrechtsanwaltskammer hat sich der Berufsbildungsausschuss gegen eine gemeinsame Beschulung der Berufsgruppen der Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten ausgesprochen. Das weitere Gesetzgebungsverfahren bleibt abzuwarten. Gegenstand der Tagesordnung war erneut der Rückgang der Ausbildungszahlen bei den Rechtsanwaltsfachangestellten. Es erfolgte ein Bericht der Arbeitsgruppe Imagekampagne/Fachkräftemangel. Frau Rechtsanwältin Heinicke berichtete über ihre Arbeit als Ausbildungsberaterin. Vertreter der Berufsschulen beklagten, dass immer häufiger Auszubildende ihre Ausbildung abbrechen. Hier wurde vereinbart, dass gesonderte Gespräche mit den Vertretern der Kammer geführt werden. Weitere Themen waren:

- Erste Erfahrungen mit den neuen Sätzen der Ausbildungsvergütung,
- Treffen mit den Vertretern der Bundesagentur für Arbeit in München,
- Niveau der Auszubildenden,
- Infos über die verschiedenen Ausbildungsmessen/Berufsinfotage mit Teilnahme des Messestandes der RAK München,
- Eigene Abiturientenklassen an verschiedenen Berufsschulen,
- Aktuelle Zahlen über die Eintragung der neuen Ausbildungsverträge 2013,
- Bericht über die Tätigkeit des BRAK-Ausschusses Berufsbildung,
- Ausbildungssiegel für die Kanzleien,
- Kanzleijubiläen von Mitarbeitern.

Die nächste Sitzung des Berufsbildungsausschusses ist für den 23. Oktober 2013 vorgesehen.

Auch Firmen dürfen ausbilden

In jüngster Zeit häufen sich Anfragen von Unternehmensanwälten zum Thema: „Ausbildung von Rechtsanwaltsfachangestellten“. Fachangestellte im Bereich der rechtsberatenden Berufe sind derzeit sehr begehrt und auf dem Stellenmarkt kaum zu bekommen. Deshalb bietet sich auch für Unternehmen an, für den eigenen Bedarf auszubilden.

Die Ausbildungsbefugnis nach § 30 Berufsbildungsgesetz (BBiG) wird ergänzt durch die Verordnung über die fachliche Eignung für die Berufsausbildung der Fachangestellten in Rechtsanwalts- und Patentanwaltschaft (ReNoPatAusb-

FachEigV) vom 21. Juli 2005. Danach dürfen Rechtsanwälte und verkammerte Rechtsbeistände Rechtsanwaltsfachangestellte ausbilden.

In der Regel werden RA-Fachangestellte in Kanzleien ausgebildet. Wenn nun ein Rechtsanwalt bzw. ein Rechtsbeistand im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses in seinem Unternehmen die Ausbildung übernimmt, ist dies dann zulässig, wenn die Ausbildung unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans erfolgt. Dies ist in den meisten Fällen der Ausbildung einer/s Rechtsanwaltsfachangestellten in einer Rechtsabteilung der Fall. Der Rechtsanwalt bzw. der Rechts-

beistand wird dann als Ausbilder in den Ausbildungsvertrag aufgenommen.

Formblätter für den Ausbildungsvertrag, ReNoPatVO und Rahmenlehrplan erhalten Sie bei der Rechtsanwaltskammer München. Der Ausbildungsvertrag wird nach Abschluss des Vertrages in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse eingetragen.

Sollten sich hierzu noch Fragen ergeben, können Sie sich gerne telefonisch an Frau Geschäftsführerin Elisabeth Schwärzer wenden (Tel. 089/532944-780).

Abschlussprüfung 2013/I der Rechtsanwaltsfachangestellten im Bezirk der Rechtsanwaltskammer München

Gesamtübersicht des Prüfungsausschusses München I – Gesamtausschuss

An der Winterabschlussprüfung haben insgesamt 54 Bewerber teilgenommen.

Prüfungsausschuss	Teilnehmer insgesamt	Note 1	Note 2	Note 3	Note 4	Note 5	Note 6	bestanden	nicht bestanden
München I Gesamtausschuss	54	2	6	10	25	10	1	41	* 13
in %	100	3,7	11,1	18,52	46,30	18,52	1,85	75,93	24,07

* § 28 Prüfungsordnung

Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Gesamtnote schlechter als ausreichend ist, in fünf Prüfungsfächern nicht je mindestens die Note ausreichend erzielt wurde oder die Leistungen in einem Prüfungsfach mit der Note ungenügend bewertet wurden.



NEUERSCHEINUNG.

Bußgeldkatalog-Verordnung (BKatV)

Textausgabe

Stand: April 2013

hrsg. von Robert Daubner, Polizeihauptkommissar

2013, 108 Seiten, DIN A6, € 9,-

Schnell informiert

ISBN 978-3-415-05025-9



Leseprobe unter

www.boorberg.de/alias/891930



BOORBERG

RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 0711/7385-100 · 089/4361564
TEL 0711/7385-343 · 089/436000-20 BESTELLUNG@BOORBERG.DE

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Änderung der Gebührenordnung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München

In der ordentlichen Kammerversammlung am 19. April 2013 wurde beschlossen, die Gebührenordnung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München wie folgt zu ändern (Änderungen kursiv und im Fettdruck):

1. Art. 6 Ziff. 1 S. 1 der Gebührenordnung erhält folgende Fassung:
„Die Rechtsanwaltskammer erhebt für die Prüfung eines Antrags auf Erteilung der Befugnis zur Führung einer Fachanwaltsbezeichnung (§§ 43c, 192 BRAO, §§ 1 ff. FAO) eine Gebühr von **EUR 450,-**.“
2. Art. 6 Ziff. 2 S. 2 der Gebührenordnung erhält folgende Fassung:
„Wird der Antrag auf Erteilung der Befugnis zur Führung einer Fachanwaltsbezeichnung zurückgenommen, ermäßigt sich die Gebühr auf **EUR 300,-**.“
3. Art. 9 der Gebührenordnung wird um folgenden Satz ergänzt:
„Die in der Kammerversammlung vom 19. April 2013 beschlossenen Änderungen der Gebührenordnung treten mit Wirkung zum 1. Januar 2014 in Kraft.“

Die vorstehenden Änderungen der Gebührenordnung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München werden hiermit ausgefertigt.

München, den 23. April 2013

gez. Hansjörg Staehle,
Präsident



THEMEN FÜR DIE PRAXIS.

Steueranwalt 2012/2013

hrsg. von der Arbeitsgemeinschaft Steuerrecht im Deutschen Anwaltverein

2013, 264 Seiten, € 45,-

Steueranwalt

ISBN 978-3-415-04977-2



Leseprobe unter
www.boorberg.de/alias/887088

 BOORBERG

RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 0711/7385-100 · 089/4361564
TEL 0711/7385-343 · 089/436000-20 BESTELLUNG@BOORBERG.DE

BUCHSERVICE

im Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG

Kompetenz in allen Medien

Alle Medien aus einer Hand: Ein Auftrag – ein Lieferant – eine Rechnung

- ▶ **Sie sparen Zeit und Aufwand**, wir beschaffen jedes lieferbare Verlagserzeugnis für Sie.
- ▶ **Sie sparen Porto-, Versand- und Kontogebühren**, nutzen Sie unseren Sonderservice für Stammkunden.
- ▶ **Sie behalten den Überblick, denn Sie verwalten Ihre Bezüge und Ihr Budget**, wir stellen Ihnen kostenlos unser Bibliotheks- und Verwaltungsprogramm »Solution« zur Verfügung.
- ▶ **Sie haben Ihren persönlichen Ansprechpartner** im Innen- und Außendienst.

BUCHSERVICE
im RICHARD BOORBERG VERLAG GmbH & Co KG
Levelingstr. 6 a, 81673 München
Tel. 089/43 6000-40 · Fax 089/43 6000-85
E-Mail: buchservice@boorberg.de · www.bs-muenchen.de

DER WHG-KOMMENTAR!



WWW.BOORBERG.DE

Drost

Das neue Wasserrecht in Bayern

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) – Bayerisches Wasserrechtsgesetz (BayWG) – Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAUwS) Kommentare mit Vorschriftensammlung zum Europa-, Bundes- und Landesrecht

Loseblattwerk, etwa 4570 Seiten, € 168,- einschl. vier Ordnern

ISBN 978-3-415-04485-2

Das Werk bietet praxisgerechte Kommentierungen und eine an den Belangen des Vollzugs ausgerichtete Vorschriftensammlung des Europa-, Bundes- und Landesrechts.

Band I (WHG-Kommentar) beinhaltet einen Vollkommentar zu den neuen Regelungen des WHG.

Band II (BayWG-Kommentar) enthält einen Vollkommentar zum neuen BayWG.

Band III (Vorschriftensammlung zum Europa- und Bundesrecht) umfasst die für den Verwaltungsvollzug relevanten wasserrechtlichen Vorschriften und

Band IV (Vorschriftensammlung zum Landesrecht) die für den Bereich des Wasserrechts landesrechtlich einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien.

Band V (VAUwS – Kommentar und Vorschriftensammlung) erscheint zeitnah zum Erlass der VAUwS im Rahmen einer Ergänzungslieferung und kommentiert die entsprechenden Regelungen.

 **BOORBERG**

RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 0711/7385-100 · 089/43 61564
TEL 0711/7385-343 · 089/43 6000-20 BESTELLUNG@BOORBERG.DE RA0513